
NEDL TRANSFER
HN 3FXJ 0

Das

Leichenhaus

in

Weimar.

Nebst einigen Worten

über

den Scheintod und mehrere jetzt bestehende Leichenhäuser,

sowie über die zweckmässigste Einrichtung solcher Anstalten im Allgemeinen.

Von

Dr. CARL SCHWABE,

prakt. Arzte und Geburtshelfer in Weimar.

Mit drei Kupfertafeln.

LEIPZIG,

Verlag von Leopold Voss, 1834.


HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
FEB 16 1959

Dem

menschenfreundlichen Begründer der Leichenhäuser

Herrn

Dr. Christoph Wilhelm Hufeland,

königl. preuss. Staatsrathe, Ritter des rothen Adlerordens erster Classe, erstem Leibarzte, Professor der Medicin auf der Universität zu Berlin, Mitgliede der Akademie der Wissenschaften etc.

aus innigster Verehrung gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort.

Wenn ich auch nicht ohne Zaghaftigkeit dem Publicum nachstehende Abhandlung über Scheintod und Leichenhäuser übergebe, so rechne ich doch um so mehr auf gütige Nachsicht bei deren Beurtheilung, als eines Theils nur die reinste Absicht — zum allgemeinen Besten beizutragen — die nächste Veranlassung dazu gab, und andern Theils die seit einigen Jahren wieder erwachte Theilnahme an der Sorge für Verstorbene sich am thätigsten durch die Errichtung von Leichenhäusern bewies. Die häufigen Anfragen ausländischer Behörden bei dem hiesigen Magistrat über die Einrichtung und Maassnahmen bei dem Leichenhause, hier, dessen specielle Beaufsichtigung mir seit mehreren Jahren übertragen ist, beweisen auf das Gewisseste jene Theilnahme, und darum dürfte besonders Communverwaltungen, welche die Errichtung ähnlicher Institute beabsichtigen, mein vorliegender Versuch nicht unwillkommen seyn. Eben deshalb aber habe ich mich nicht bloss auf eine Beschreibung des hiesigen Leichenhauses beschränkt, sondern auch andere ähnliche Anstalten geschildert, und beabsichtige ich dadurch, jenen Communalbehörden ihre Mühe zu erleichtern, zugleich aber vor Fehlgriffen zu warnen und mögliche Vortheile und Verbesserungen anzudeuten; endlich aber den Plan eines Leichenhauses, wie ich es mir am zweckmässigsten dachte, vorzulegen. Darum verhehlte ich die Fehler des hiesigen und anderer Leichen-

häuser nicht, und wenn ich auch hinsichtlich des erstern überzeugt bin, dass durch die bei demselben geltenden Instructionen und vorhandenen Eigenthümlichkeiten nicht nur der Zweck desselben vollkommen erreicht wird, sondern dass es auch derartigen Instituten noch immer als Muster dienen kann, so ist doch nicht zu läugnen, dass es als Gebäude in einem hohen Grade fehlerhaft eingerichtet ist. Freilich muss man billig und gerecht den Umstand ins Auge fassen, dass Erfahrung, wie bei andern menschlichen Einrichtungen, die Mängel desselben am deutlichsten kennen lehrte, wie denn der hiesige Magistrat, solches mit edler Unbefangenheit anerkennend, bei Gelegenheit, dass benachbarte, auswärtige Behörden um Benachrichtigung über die Einrichtung des Leichenhauses baten, dieselben, obwohl unter Mittheilung aller und jeder behufigen Nachrichten, doch noch ersuchte, irgend Jemanden aus ihrer Mitte hierher zu senden, damit diese Personen an Ort und Stelle sich von der ganzen Einrichtung unterrichten könnten, und damit insbesondere ihnen dasjenige angegeben werden könne, was bei Errichtung eines neuen Leichenhauses als fehlerhaft zu vermeiden sey, und was zweckmässiger als hier hergestellt werden könne. So wurde eine wahrhaft gemeinnützliche, jedem Menschen von Gefühl so unendlich nahe liegende, Sache nicht bloss hier, zuerst in erweiterten Gränzen und mit besonderer Fürsorge, sondern noch mehr auswärts befördert, und selbst die schönste und grösste Leichenhausanstalt in Deutschland, die zu Frankfurt a. M., erhielt ihre ersten Grundlinien nach der hier bestehenden kleinen Anstalt und gründete ihre Instructionen auf die hier gegebenen, wie sich solches aus einer Vergleichung beider ergiebt.

Wenn auch das, was ich in dem ersten Capitel über den Scheintod und die Zeichen des Todes sage, wenig Neues enthält und im Ganzen unvollständig ist, so habe ich es doch für zweckmässig erachtet, den Gegenstand nicht mit Stillschweigen zu übergehen, da ich nicht für sachkundige Aerzte, sondern für ein grösseres Publicum schrieb. Die Aufzählung einzelner Fälle von Scheintod und Wiedererwachen im Grabe habe ich ganz unterlassen; wer daran Vergnügen findet, mag sich von Creve,

Speier u. A. dergleichen schauderhafte Geschichten aus Bruhier's fabelhaftem Werke erzählen lassen, oder letzteres selbst zur Hand nehmen. Mir sey erlaubt, hier nur einen höchst merkwürdigen Fall von Scheintod, der sich im vergangenen Jahre im Krankenhause zu Paderborn zutrug, nach dem Berichte des Arztes dieser Anstalt, des *Dr.* Schmidt, mitzutheilen:

„Ein in dem hiesigen Krankenhause verstorbener junger Mann, Kaspar Kreide aus Verne, konnte erst drei Wochen nach dem scheinbaren Hinscheiden beerdigt werden, weil sich nicht eher als am zwanzigsten Tage solche Merkmale einstellten, die man als sichere Todeszeichen zu betrachten pflegt. Die scheinbare Leiche hat am ersten Tage nach dem letzten Athemzuge plötzlich die Augen aufgeschlagen und einige Minuten einen unregelmässigen Puls fühlen lassen. Am zweiten Tage excernirte der Scheintodte consistente Fäces. Kleine Brandwunden, die als Belebungsversuche beigebracht worden waren, haben am zweiten, dritten und vierten Tage noch geeitert. Am fünften Tage hat der Erblasste die Hand verdreht, am sechsten und neunten Tage hat sich ein halbseitiger, durchaus nicht riechender, Schweiss eingestellt. Nach dem neunten Tage haben sich in einem grossen Umfange des Rückens pemphygusähnliche Blasen gebildet. Die Glieder sind beständig biegsam, die Lippen achtzehn Tage roth geblieben. Die Stirn war neun Tage in verticale Falten gelegt, und die ganze Physiognomie in dieser ganzen Zeit nichts weniger als leichenhaft. Neunzehn volle Tage hat sich in einem warmen Zimmer weder Leichengeruch, noch eine Spur von Todtenflecken gefunden, ohne dass ein besonderer Grad von Abmagerung als Erklärungsgrund dieses negativen Zeichens vorhanden gewesen wäre. Dazu kommt noch, dass der Tod dieses jungen Mannes Jeden im Spital überrascht hat. Ein kleines bereits geheiltes Wechselfieber und noch vorhandene Brustbeschwerden, welche in Schwindsucht überzugehen drohten, ohne schon wirklich Schwindsucht zu seyn, waren die Ursache der Aufnahme dieses übrigens gesunden Menschen. (Casper's Wochenschrift für die ges. Heilkunde. 1833. Nr. 19.)“

Wann im vorliegenden Falle der Tod eintrat, wage ich nicht zu bestimmen; gewiss würde der Scheintodte, wäre er nicht unter der Aufsicht eines so trefflichen Arztes gewesen, zu früh und folglich lebendig begraben worden seyn. Recht deutlich sieht man hier, dass die Bestimmung einer Frist bis zum Begräbnisse nie ausreichen kann, die Möglichkeit, lebendig begraben zu werden, aufzuheben.

Das, was ich im vierten Capitel über die Leichenhäuser im Allgemeinen gesagt habe, ist freilich nur sehr aphoristisch, doch hoffe ich bald Gelegenheit zu finden, mich weitläufiger darüber auszusprechen.

Möchte ich das Ziel, welches ich mir bei Niederschreibung dieser Abhandlung setzte, erreichen und etwas dazu beitragen, die Aufmerksamkeit im Allgemeinen, namentlich aber die der Communalbehörden, auf eine so gemeinnützige Anstalt, wie die Leichenhäuser es wirklich sind, zu lenken und ihre Einführung allgemeiner zu machen.

Weimar, im Januar 1834.

Dr. *Carl Schwabe.*

ERSTES CAPITEL.

Von dem Scheintode.

§. 1.

Es giebt einen Zustand, der, zwischen Leben und Tod mitten inne stehend, alle Zeichen des letztern, die Fäulniss ausgenommen, an sich tragen, und dadurch zu zu früher Beerdigung und Wiedererwachen im Grabe Veranlassung geben kann. Die Lebenskraft ist dann in die innersten Organe zurückgedrängt und giebt durch keine Aeusserung ihre Existenz zu erkennen; nur unter den günstigsten Bedingungen kann sie, aus ihren Banden befreit, den todt scheinenden Körper wieder beleben.

Diess Gebundenseyn der Lebenskraft finden wir durch die ganze Schöpfung verbreitet, wir beobachten es in dem Absterben der Vegetabilien, in dem Erstarren der Amphibien, Würmer und Insecten im Winter, in dem Winterschlafe vieler Säugethiere und bei dem Scheintode aller lebenden Wesen. Diese Krankheit ist es, die uns vorzüglich die Nothwendigkeit, Leichenhäuser zu errichten, fühlbar macht, und es wird deshalb nicht unzweckmässig seyn, ihrer in diesem Capitel mit einigen Worten zu gedenken.

§. 2.

Genaue Beobachtungen berühmter Männer haben uns gezeigt, dass, je niedriger die Stufe ist, auf der ein Thier steht, desto länger seine Lebenskraft gebunden seyn kann, und dass mit jeder Stufe der Schöpfung die Vollkommenheit des Lebens und zugleich die Vervielfältigung seiner Bedürfnisse zunimmt, das Leben aber einer längern Unterbrechung unfähiger wird. Den höchsten Grad der Entwickelung und Ausbildung in der Natur erreicht der Mensch; sein Organismus ist auf die bewunderungswürdigste Weise aus den verschiedensten Systemen, die alle zur Erhaltung des Lebens wichtig sind, zusammengesetzt. Die Bedingungen, unter denen sein Leben bestehen kann, sind, wie die schädlichen Einwirkungen, die es stören können, äusserst verschiedenartig und mannichfaltig. Der Mensch kann deshalb leichter als alle übrigen Thiere durch die Aufhebung irgend einer der zum Leben nöthigen Functionen in einen scheinbar leblosen Zustand versetzt werden; der Dauer der Unterdrückung der Lebensfähigkeit sind aber engere Gränzen gesetzt als bei allen übrigen Thieren.

§. 3.

Wir bezeichnen dieses Gebundenseyn der Lebenskraft in der Kunstsprache durch **Scheintod, Asphyxie**, und halten es mit Hufeland*) für den Zustand, wo alle wahrnehmbare Bewegung aufgehoben, und der Mensch das völlige Bild des Todes ist, aber im Innern noch Lebenskraft schläft, und die Organe noch nicht die Fähigkeit ihres Einflusses verloren haben, der, wenn ein passender Reiz angewendet oder die bindende Ursache gelöst wird, auch äusserlich wieder sichtbar werden muss. Diese Asphyxie ist heilbar, und es kann während derselben noch ein dunkles Bewusstseyn und selbst noch äusserliche Sinnlichkeit gegenwärtig seyn, ohne dass die mindeste Aeusserung des Lebens möglich ist. — Scheintod ist also der höchste Grad von Ohnmacht, und die Symptome desselben sind die des Todes. Puls, Athemholen, Bewusstseyn, Wärme und Bewegung sind gänzlich aufgehoben.

§. 4.

Die Dauer dieses Zustandes ist unbestimmt; man hat Beispiele, wo er acht und mehrere Tage angehalten hat. Wir übergehen hier den Scheintod der Erstickten, Erhängten, Erfrorenen, vom Blitze Getroffenen, kurz den, der durch äussere Ursachen plötzlich veranlasst wird, da er uns der Gefahr, lebendig begraben zu werden, nicht aussetzt, weil in allen cultivirten Staaten die genauesten Vorschriften zur Behandlung solcher Verunglückten gegeben sind, und wenden uns zu der von innern Ursachen bedingten Asphyxie, deren Ursache theils eine schnelle Unterdrückung der Thätigkeit des Nervensystems und seines Einflusses auf die Lebensverrichtungen, theils directe Schwäche oder Unterdrückung der Thätigkeit des Gefässsystems ist. Sie ist die Folge erschöpfender Krankheiten und zeigt sich namentlich häufiger nach langwierigen Nervenkrankheiten; am wenigsten sind ihr Leute, die vor Alters sterben, und nie solche, die an Krankheiten litten, durch welche irgend ein edles, zum Leben nöthiges Organ zerstört wurde, ausgesetzt. Personen, die durch Gram und Kummer geschwächt sind, an häufigen Ohnmachten oder hysterischen Beschwerden gelitten haben, die nach starken Blutflüssen oder bei schweren Geburten, oder an Apoplexie plötzlich starben, können längere oder kürzere Zeit äusserlich alle Zeichen des Todes an sich tragen, während im Innersten verborgen der Lebensfunke noch glimmt und durch eine zweckmässig geleitete Behandlung zur Lebensflamme wieder angefacht werden kann. Sie sind es deshalb ganz besonders, die unsere Fürsorge in Anspruch nehmen; bei ihnen können, wie Hufeland (*l. c.*) sagt, die Lebensorgane noch völlig unversehrt seyn, es ist nur eine Ohnmacht oder ein feiner Krampf, was die Lebenswirkungen unterbricht, und es braucht oft nur Zeit, so wird sich die Lebenskraft, die in diesem Falle dem Tode lange widerstehen kann, erholen und in Thätigkeit setzen.

§. 5.

Auffallend ist es, dass das weibliche Geschlecht leichter in den Scheintod verfällt als das männliche, zugleich aber auch die Fähigkeit, wieder ins Leben zurückgerufen zu werden, in grösserm Maasse besitzt. Namentlich sind es, wie ich schon oben erwähnte, hysterische Per-

---

*) C. W. Hufeland, über die Ungewissheit des Todes und das einzige untrügliche Mittel, sich von seiner Wirklichkeit zu überzeugen. Weimar, 1791.

sonen, die dem Scheintode ausgesetzt sind, der bei ihnen nicht allein sehr lange Zeit anhalten, sondern sogar periodisch wiederkehren kann und entweder von selbst verschwindet, oder, im Anfange aller Hülfsmittel spottend, später nach den unbedeutendsten, oft ganz zufälligen, Einwirkungen schwindet.

§. 6.

Da, wie wir oben sagten, die Dauer des Scheintodes durchaus nicht genau angegeben werden kann, und wir nur wissen, dass er oft bei weitem länger, als gesetzlich die Aufbewahrung der Todten bestimmt ist, anhält: so muss uns sehr viel daran liegen, sichere Unterscheidungsmerkmale zwischen Tod und Scheintod aufzufinden; wir werden diesen Zweck am sichersten erreichen, wenn wir die Zeichen des Todes durchgehen und sehen, inwiefern sie zur sichern Diagnose ausreichen. Gewöhnlich werden als Zeichen des Todes angeführt:

1) Aufhören des Kreislaufes des Blutes, also Cessation der Bewegung des Herzens und der Arterien. Ein sehr unsicheres Zeichen, da wir es bei jeder stärkern Ohnmacht beobachten, und selbst eine eigenthümliche Krankheit kennen, deren Hauptsymptom es ist, nämlich die Asphyxie im engern Sinne des Wortes*). Den Fühlenden wird durchaus keine Bewegung des Blutes, selbst nicht das leiseste Zittern der Arterien bemerkbar. In den Memoiren der Akademie der Wissenschaften zu Paris erwähnt Berryat sogar eines Weibes, bei dem auch bei völliger Gesundheit und bei der stärksten Bewegung des Körpers, selbst nicht an der Brust, ein Pulsschlag zu fühlen war. Aus der Unvollkommenheit dieses Symptoms kann man zugleich auf die des von Eschenbach vorgeschlagenen Prüfungsmittels schliessen; er behauptet nämlich, es sey ein gewisses Zeichen des Todes, wenn eine eröffnete Schlagader nicht mehr blute, weil dann der Kreislauf aufgehoben sey, und ohne diesen kein Leben bestehen könne. Eine Regel bei Untersuchung des Pulses ist es, sich nicht mit der gewöhnlichen Stelle am Vorderarme zu begnügen, sondern auch die Arterien an den Schläfen, den Schenkeln und am Halse zu berücksichtigen und beim Zufühlen nicht zu stark zu drücken. Will man den Herzschlag untersuchen, so neige man den Scheintodten nach vorn und links; denn in der gewöhnlichen Rückenlage sinkt das Herz zu weit nach hinten, und man fühlt an der Brust keine Bewegung desselben. — Creve empfiehlt, ein Band nicht zu fest um den Arm oberhalb des Ellenbogens zu legen; ist noch Blutbewegung vorhanden, so werden unterhalb der Stelle die Venen anschwellen, und der Vorderarm soll sogar röther werden. —

2) Aufgehobene Respiration ist eine natürliche Folge des eben erwähnten Zustandes; da, wo der Kreislauf unterdrückt ist, muss es die Respiration nothwendig auch seyn. Schon Galenus**) und Herkules Saxonia***) verwarfen dieses Zeichen. Bei hysterischen Ohnmachten ist die Respiration oft so gänzlich unterdrückt, dass eine vor die Nase gelegte Flaumfeder unbeweglich bleibt, die Flamme eines vor Mund und Nase gehaltenen Lichtes nicht den kleinsten Luftzug andeutet, und ein auf das Vordertheil der Brust gestelltes Glas voll Wasser nicht die geringste Welle, die doch durch die leiseste Bewegung des Thorax erzeugt werden

---

*) Van Haen, *ratio medendi.* Tom. V. p. 263.

**) Galenus, *de locis affectis.* Lib. VI. Cap. V.

***) Herc. Saxon., *pract. medic.* Lib. IV.

müsste, bemerken lässt, und doch kamen oft genug Personen, mit denen man alle diese Versuche angestellt hatte, ins Leben zurück. — Das Verhalten eines Spiegels, um zu sehen, ob die Fläche desselben anlaufe oder nicht, und daraus auf das Bestehen oder Nichtbestehen der Respiration zu schliessen, ist ein sehr trügliches Hülfsmittel, denn es können bei dem wahren Tode Dünste aus dem Munde dringen, die die kalte Fläche zum Anlaufen bringen, während derselbe Spiegel, wenn er nicht kalt genug ist, bei wirklichem Athemholen nicht anzulaufen braucht.

3) Aufhören der Wärme ist eben so trüglich. Die thierische Wärme ist ein Product des Kreislaufes und der Respiration; da beide Thätigkeiten, wie wir eben sahen, aufgehoben seyn können, ohne dass der Tod eingetreten ist, so muss es *eo ipso* die Wärme auch seyn. Ausserdem sind selbst wirklich Todte oft noch lange Zeit warm, besonders die Leichen derer, die an Lungenschwindsucht oder Schlagfluss starben oder vom Blitze getroffen wurden, während beim Scheintod Erfrorener, Starrsüchtiger, Ertrunkener und Hysterischer die Oberfläche des Körpers eine wahre Marmorkälte annimmt.

4) Starrheit und Unbiegsamkeit der Glieder kann auch in vielen Krankheiten, namentlich bei Starrkrampf, eintreten und ist ein gewöhnliches Symptom des Scheintodes, namentlich Ertrunkener und Erfrorener. Viele Leichen bleiben aber nach dem Tode sehr biegsam, z. B. die Leichen an fauligen Krankheiten Verstorbener und vom Blitze Getroffener. Das Zeichen sowohl allein als auch in Verbindung mit den vorigen ist durchaus nicht untrüglich.

5) Dem letzten gerade entgegengesetzt ist das Symptom des Todes, welches man im Nachlass der Muskelkraft, und namentlich im Herabsinken der untern Kinnlade und dem Schlaffwerden mehrerer Sphincteren, auffinden wollte. Es hat an und für sich wenig Werth und kann eben so gut durch krankhafte Ursachen bedingt seyn, als bei wirklich Todten fehlen.

6) Matt- und Trübewerden der Hornhaut wurde von van Haen und Winslow für ein untrügliches Zeichen des Todes gehalten und mag es wohl auch für so treffliche Beobachter wirklich gewesen seyn. Im Allgemeinen möchte ich es nicht empfehlen, da Staphylome und Flecken der Hornhaut vor dem Tode oft vorhanden sind und den Ungeübten täuschen können. Ausserdem habe ich in der Zeit, während welcher ich dem hiesigen Leichenhause vorstehe, mehrere Male beobachtet, dass selbst bei deutlich eingetretener Fäulniss die Augen einen lebhaften Glanz behielten.

7) Der Mangel des Gefühls und Unempfindlichkeit gegen starke Reize ist von sehr geringem Gewichte, da sie ein constantes Zeichen vieler Krankheiten, wie z. B. des Schlagflusses, der Epilepsie, der Starrsucht u. s. w. sind.

8) Auch der Mangel an Reaction gegen Metallreiz, den Creve*) als untrügliches Mittel zur Entdeckung des Lebens empfahl, hat sich nicht bewährt.

§. 7.

Unter den aufgeführten Symptomen des Todes hätten wir also bis jetzt kein untrügliches Zeichen desselben aufgefunden, sondern gesehen, dass sie sowohl einzeln, als auch alle zusammen da seyn können, ohne die Gewissheit des Todes zu constatiren. Es bleibt uns nur ein

*) Vom Metallreiz. Leipzig, 1796.

ganz untrügliches Kennzeichen, die Fäulniss, übrig. Sie ist das sichere Zeichen, dass alle Lebenskraft entflohen, und dass Wiederbelebung ganz unmöglich ist. Wir dürfen aber auch hier uns nicht täuschen lassen, und nicht etwa von der Fäulniss einzelner Theile auf die des ganzen Körpers schliessen; wir dürfen nicht bloss von dem oberflächlichen Eindrucke, den die Fäulniss auf Gesicht und Geruch hervorbringt, schliessen, sondern müssen genau untersuchen, ob sie sich allgemein verbreitet hat; denn locale Fäulniss kommt auch in Krankheiten vor. Die ersten Spuren derselben sind die sogenannten Todtenflecke, die sich besonders da, wo der Körper aufliegt, als missfarbige, rothe Flecke und Streifen zu erkennen geben; es entsteht Meteorismus des Unterleibes durch die sich in der Bauchhöhle bildenden Gasarten; das Volumen des Abdomen vermindert sich hierauf, der Leib sinkt zusammen, und es zeigen sich zuerst an den Seitenwandungen desselben grünliche Flecke, die sich bald über die ganze Oberfläche verbreiten und nun eine dunklere Farbe annehmen. Derselbe Process wiederholt sich zunächst an den Geschlechtstheilen. Der ganze Körper, dem aller *turgor vitalis* mangelt, nimmt eine teigige Beschaffenheit an, und die Stellen, auf denen der Körper liegt, werden platt und kehren, wenn man sie von dem Drucke, welchen die Schwere des Cadavers selbst ausübt, befreit, zu ihrer frühern Turgescenz nicht mehr zurück. Durch die Fäulniss entwickelt sich ein eigenthümlicher, schwer zu beschreibender, stechender Geruch, und aus Mund und Nasenhöhle fliesst eine aashaft riechende, jauchige Flüssigkeit. Natürlich treten die oben angeführten unsichern Zeichen grösstentheils als begleitende Symptome des Todes auf. Unter die durch Fäulniss bewirkten Zeichen des Todes rechne ich auch das Einsinken der Cornea und das von Keraudren angegebene Weichwerden des Augapfels. Nur wenn diese Symptome eingetreten sind, können wir uns vom Tode eines Menschen sicher überzeugt halten und seine irdischen Reste der Erde übergeben; bis dahin müssen wir aber jeden Körper für lebensfähig halten.

§. 8.

Wir haben gesehen, wie trügerisch alle Zeichen des Todes sind, wie die Fäulniss allein uns sicher über alle Zweifel erhebt, und ich habe ein Bild des in Zersetzung übergehenden menschlichen Körpers kurz entworfen; freundlicher ist der Inhalt folgender Zeilen, der uns mit den Symptomen des wiederkehrenden Lebens bekannt macht. Die ersten bemerkbaren Zeichen sind gewöhnlich kleine Zusammenziehungen und Zuckungen der Muskeln, des Mundes, der Augenlider und des übrigen Angesichts, die sich später über den übrigen Körper verbreiten; die bleichen Lippen und Wangen werden nach und nach leicht geröthet, es lässt sich ein schwaches Athmen bemerken, und in der Herzgegend fühlt man, wenn man den Körper nach vorn und links neigt, ein leises Klopfen. Der Körper wird etwas wärmer, und die Erstarrung schwindet. — Alle diese Symptome nehmen nach und nach zu, und der Scheintodte erwacht wie aus einem tiefen Schlafe wieder zum Leben. — Jede der angeführten Erscheinungen muss uns veranlassen, Rettungsversuche anzustellen, die Leichenwächter in Leichenhäusern müssen damit bekannt gemacht werden und sogleich den Arzt der Anstalt davon in Kenntniss setzen.

§. 9.

Die **Prognose** richtet sich nach der Ursache, nach dem Grade und der Dauer des Scheintodes. Sie ist stets unsicher und selbst, wenn es uns gelang, einen Asphyktischen wieder zu beleben, zweifelhaft, da auf den Scheintod gewöhnlich schlimme Nachkrankheiten folgen.

§. 10.

Bei der Behandlung eines Scheintodten kommt es zunächst darauf an, vorsichtig zu verfahren, sich nicht zu übereilen und alle gewaltsamen Mittel zu vermeiden. Das Zimmer, in welchem die Rettungsversuche angestellt werden, darf nicht mit Menschen überfüllt seyn, doch ist die Gegenwart einiger mit den Wiederbelebungsversuchen vertrauter Männer nöthig, damit diese ohne Unterbrechung fortgesetzt werden können, denn oft ist man erst nach Verlauf mehrerer Stunden so glücklich, den nur glimmenden Lebensfunken zur Flamme anzufachen. Die Luft in dem Belebungszimmer muss rein, die Temperatur gemässigt und dem Grade der Erstarrung des Scheintodten angemessen seyn; ebenso muss man die innere Wärme des Körpers nur nach und nach hervorzurufen suchen und deshalb mit dem ihr entsprechenden Wärmegrad die Versuche beginnen. — Immer nehme man bei Behandlung des Scheintodes auf die ihn bedingende Ursache, also namentlich auf die letzte Krankheit, Rücksicht. — Um die Versuche selbst anstellen zu können, lege man den Scheintodten mit etwas erhabenem Kopfe auf ein von allen Seiten zugängliches Bett. Wiederherstellung des Athems und des Kreislaufes des Blutes, sowie Erregung und Beförderung der Nerventhätigkeit sind die nächsten Indicationen.

Die Wiederherstellung des Athems sucht man durch Lufteinblasen zu bewirken; diess kann auf zweierlei Art geschehen: man bedient sich dazu entweder der schon geathmeten Luft, indem ein Gesunder seinen Mund auf den des Verunglückten drückt und ihm Luft einbläst, oder man wendet eigens dazu erfundene Instrumente an. Obgleich wir es in Leichenhäusern sehr selten mit Scheintodten zu thun haben, bei denen es nöthig ist, Luft einzublasen, weil die Asphyxie meist nervöser Art ist, so habe ich es doch für angemessen gehalten, Folgendes zu erwähnen:

Das Einblasen der Luft von Mund zu Mund ist besonders zu empfehlen und hat vor dem Einblasen mit Blasebälgen namentlich die Vorzüge, dass nicht zu viel Luft auf einmal eingeblasen wird, weil die Lungen eines Menschen ziemlich so viel Luft herleihen mögen, als die eines andern ohne Nachtheil fassen können, und dass der Athem, welchen ein Lebender einem Scheintodten einbläst, feuchtwarm und gleichsam vital, folglich viel schicklicher ist, den Kreislauf herzustellen, als die aus einem Blasebalge in die Lungen gepresste, kalte, atmosphärische Luft. Ob, wie Kaiser*) meint, der thierische Magnetismus hier das Hauptagens sey, lasse ich dahin gestellt seyn. Soviel ist gewiss, dass die Vorwürfe, die man dieser Methode macht, und vorzüglich der eine, dass verdorbene Luft eingeblasen würde, in ihr Nichts zurücksinken, wenn man die grosse Zahl der auf diese Weise Geretteten berücksichtigt, denn wie viele hundert scheintodte Kinder wurden dadurch gerettet! Die ausgeathmete Luft hat allerdings weniger Sauerstoffgehalt und Ueberschuss an kohlensaurem Gas, welches sich beim Athmungsprocess bildet, sie ist aber deshalb keineswegs nachtheilig für den Respirationsprocess, denn man hat durch Versuche bewiesen, dass Thiere die ausgeathmete Luft mehrere Male wieder einathmen können, ohne dass man einen nachtheiligen Einfluss bemerkt**). Um dieses Rettungsmittel mit Erfolg anzuwenden, lasse man einen gesunden Mann seinen Mund fest auf jenen des Scheintodten legen, drücke die Nase des letztern fest zusam-

*) Ueber den Scheintod, S. 56.

**) Blumenbach, Physiologie. §. 149.

men und lasse die eingeathmete Luft langsam und kräftig in die Lunge des Verunglückten blasen. Zweckmässig ist es dabei, den Kehlkopf gelinde nach hinten zu schieben, um dadurch die Speiseröhre zusammenzudrücken und der Luft den Weg in den Magen zu versperren. Die eingeblasene Luft sucht man durch gelindes Drücken der Brust aus derselben zu entfernen und auf diese Weise ein künstliches Athemholen zu bewerkstelligen.

Ueber die Beschreibung des Gebrauches der Respirations-Instrumente verweise ich auf Kaiser*) und J. P. Frank**); die vorzüglichsten sind von Goodwin, Gorcy, van Marum, Kopp und Plouquet. Diese Instrumente sind alle sehr complicirt, theuer und dem Verderben ausgesetzt; dabei können sie leicht durch ihre Grösse schaden, weil die Luft dann mit zu grosser Gewalt in die Lungen getrieben wird und Zerreissung der Lungenzellen veranlassen kann; sind sie aber zu klein, so nützen sie gar nichts.

Mit dem Einblasen von Sauerstoffgas, welches von Ackermann in allen Arten des Scheintodes als vorzüglichstes Mittel gerühmt wurde, sind in neuerer Zeit wenig Versuche gemacht worden; zum allgemeinen Gebrauch in der Praxis ist die Anwendung mit zu vielen Schwierigkeiten verknüpft.

Zur Beförderung des Kreislaufes des Blutes, wie zur Erweckung der Thätigkeit des Nervensystems dient auch ganz vorzüglich das Reiben des Körpers mit rauhen Dingen, wie Flanell, Fries und Bürsten; diese dürfen deshalb im Rettungsapparat eines Leichenhauses nicht fehlen. Hier ist die Wärme das grosse Agens, das als kräftiger Reiz auf die Sensibilität und Irritabilität wirkt. Die Körper, mit denen man die Frictionen macht, müssen erwärmt seyn. Zuerst reibt man die Arme, dann die untern Extremitäten ganz gelinde, dann immer stärker, bis die Theile ganz roth werden; dann reibt man den übrigen Körper und ganz vorzüglich den Unterleib, das Rückgrath und die Herzgrube. Während des Reibens kann man den Körper des Scheintodten ganz gelind rütteln und bewegen, ihn auf den Rücken klopfen und von einer Seite zur andern legen. — Feuchte Reibungen mit Essig, geistigen und aromatischen Dingen stehen den trockenen nach. — Die mit härterer und zäherer Haut überzogenen Theile, z. B. die Handflächen und Fusssohlen, reibt man zweckmässig mit Bürsten.

Warme Wasserbäder theilen dem Körper die Wärme auf eine gleichmässige und milde Weise mit und sind ausgezeichnet als erregende und belebende Mittel; man kann sie durch incitirende Zusätze von aromatischen Kräutern, Wein u. s. w. verstärken. Sie sind bei Behandlung der Asphyxie ganz unentbehrlich; der Scheintodte muss etwa eine halbe Stunde in demselben verweilen, wobei man zu beachten hat, dass durch stetes Zugiessen von heissem Wasser das Bad eine gleichmässige Temperatur von 26 bis 28° Réaumur behalte.

Obgleich man die Kälte in Form der Sturzbäder bis jetzt nur bei dem Scheintode Ertrunkener und bei denen, die durch das Athmen irrespirabler Gasarten in Asphyxie verfallen sind, angewendet hat, so glaube ich doch, dass sie durch ihre aufregende und heftig erschütternde Einwirkung auf das sensible System mit grossem Nutzen auch beim nervösen Scheintode ihre Anwendung finden dürfte. Dabei ist jedoch die Vorsicht zu beobachten, dass nach jedem Sturzbade der Scheintodte gehörig abgetrocknet, mit Flanell gerieben und in wollene durch-

*) Ueber den Scheintod.

**) System der med. Polizei. Bd. 5. S. 164.

wärmte Decken gewickelt wird. — Das Besprengen mit kaltem Wasser ist bei leichtern Fällen der Asphyxie ein sehr bewährtes Mittel.

Alle beim Scheintode empfohlenen Reizmittel, wie z. B. die Riechmittel, das Kitzeln der Nase und des Schlundes, das Vorhalten eines brennenden Lichtes, das Auftröpfeln von brennendem Siegellack und das Brennen mit dem Glüheisen; die Anwendung starker Blasenpflaster an die Schläfe, hinter die Ohren oder an die Fusssohlen, Tabaksrauch- und andere reizende Klystiere u. s. w., sind bei Behandlung desselben nach und nach vorsichtig anzuwenden. Man verfahre nur nicht zu stürmisch, sondern ruhig und besonnen, man bedenke immer, dass jeder angewendete Reiz die Kraft für den Augenblick zwar erhöht, dass aber diese Potenzirung nur eine vorübergehende, unnatürliche Spannung ist, der eine eben so grosse Erschlaffung folgen muss, und dass also ein fortwährend reizendes Verfahren eine gänzliche Entkräftung veranlassen kann, die den Kranken, wenn er nicht geradezu dadurch getödtet wird, doch sehr gefährlichen Nachkrankheiten aussetzt.

Die Riech- und Niesmittel bestehen meist aus flüchtigen Salzen, spirituösen Flüssigkeiten und Substanzen, die einen specifischen Geruch haben; sie werden namentlich mit grossem Nutzen bei leichtern Arten des hysterischen Scheintodes angewendet. Hierher gehört vor allem der Salmiakgeist, der *Spir. corn. cerv.*, *Sal. cornu cervi*, *Tinct. as. foetid.*, *Ol. anim. Dippel.*, dann das Anbrennen von Federn und Haaren, das Vorhalten zerschnittener Zwiebeln und dergl. Um Niesen zu erregen, giebt man frischen Senf, Pfeffer, Ingwer, Tabak u. s. w., dabei kitzelt man die Nase mit der Fahne einer Feder.

Die Anwendung der Hautreize durch Blasenpflaster, Auftröpfeln von Siegellack und das glühende Eisen muss immer mit Vorsicht und an Stellen unternommen werden, in deren Nähe sich entweder bedeutende Nervengeflechte befinden, oder wo die Nerven sehr oberflächlich liegen. Deshalb empfiehlt man dazu die Herzgrube, die innere Fläche der Hand und die Fusssohle; Blasenpflaster legt man auch an die Schläfe und hinter die Ohren.

Die Klystiere von Tabaksrauch möchte ich nicht empfehlen, denn ich glaube, dass andere reizende Klystiere dieselbe Wirkung, aber nicht das Unangenehme haben, dass durch sie, wie bei jenen, eine so grosse Menge Luft in die Därme, ja wohl in den Magen selbst gebracht wird, wodurch der Unterleib, welcher dadurch aufgetrieben wird, das Zwerchfell nach oben drückt, die Brusthöhle verengert und das Athmen beengt.

Das plötzliche Vorhalten eines brennenden Lichtes, als Reiz für die Augennerven, sowie das laute Rufen in das Ohr, kann man gleichfalls versuchen. Das Rufen ist eins der ältesten Mittel; die Römer liessen Niemanden begraben, ohne diese Probe gemacht zu haben; es gründet sich auf die Erfahrung, dass bei Scheintodten das Gehörwerkzeug in seinen Verrichtungen oft noch eine lange Zeit ungestört ist, während die andern Organe längst zu wirken aufgehört haben.

Hufeland empfiehlt deshalb, um auch diesen Weg bei Leichen, deren Tod noch nicht entschieden ist, nicht zu vernachlässigen, von Zeit zu Zeit mit einem stark schmetternden Instrumente, z. B. einer Trompete, ins Ohr zu blasen und dazu auch wohl den Knall einer Pistole zu benutzen, besonders aber den Namen der Person recht stark ins Ohr zu schreien, weil man weiss, dass Schlafwandler und andere betäubte Personen, die sonst nichts hören, sogleich erwachen, wenn man sie bei ihren Namen ruft.

Der Galvanismus und die Elektricität sind bis jetzt zu allgemein empfohlen worden; beide finden bei dem Scheintode, den wir in Leichenhäusern zu beobachten Gelegenheit haben, und der meistentheils die Folge langwieriger Krankheiten ist, selten ihre Anwendung. Ich glaube, dass Asphyxien, welche aus erschöpfender Erregung und Ueberreizung, wie z. B. nach grossen Anstrengungen, nach heftigen Schmerzen und Krämpfen, nach hysterischen Anfällen entstanden sind, eine wichtige Contraindication gegen die Anwendung beider Potenzen bilden, die als reizende Mittel zwar schlummernde Kräfte erwecken, nie dagegen erschöpftes Wirkungsvermögen ersetzen können. Sie gehören zu den kräftigsten und schnell wirkenden Reizmitteln und sind die eindringendsten von allen, da sie eine auf alle innere Theile gerichtete Anwendung zulassen. Obgleich die Identität der Elektricität und des Galvanismus neuerlich nachgewiesen worden ist, so bilden sich doch durch den Unterschied in den Wirkungen der beiden Pole, der bei der Elektricität ganz unmerklich ist, beim Galvanismus aber deutlich hervortritt, verschiedenartige Indicationen bei ihrer Anwendung als Heilmittel. Der positive Pol der galvanischen Säule wirkt auf die Muskelfaser und das Gefässsystem, erregt Zuckungen und Krämpfe, so wie eine höhere Wärme in den ihm ausgesetzten Theilen, während der negative die Empfindlichkeit steigert, die Beweglichkeit und Wärme aber vermindert. Der Reiz, welchen der Galvanismus hervorbringt, ist weit unangenehmer und eingreifender. — Beide Kräfte sind nur in den Fällen von Scheintod anwendbar, welche aus dem Mangel und der Entziehung der wichtigsten Lebensreize hervorgehen. — Ueber die nähere Beschreibung der Anwendungsart beider Kräfte, die ich hier, um nicht zu weitläufig zu werden, übergehe, bitte ich: Poppe's Noth- und Hülfslexikon, Bd. 1. S. 244. Art. Galvanismus; Hufeland's Dissertation: *De usu vis electricae in asphyxia*, und Sundelin's Anleitung zur medicinischen Anwendung der Elektricität und des Galvanismus, nachzulesen.

Die Acupunctur ist in neuerer Zeit auch bei Behandlung Scheintodter empfohlen worden, und es lässt sich erwarten, dass namentlich die Acupunctur des Herzens sehr wirksam seyn wird. Mir sind noch keine Beobachtungen an Menschen bekannt worden, und ich möchte deshalb keineswegs diese Operation, wie Taberger*), der sich auf Carraro's**) Versuche an Hunden und Katzen stützt, allgemein empfehlen, sondern würde sie nur als letztes Mittel in zweifelhaften Fällen anzuwenden rathen.

Den Aderlass werden wir nur höchst selten bei Wiederbelebungsversuchen in Leichenhäusern anzuwenden Gelegenheit haben, da er nur in den Fällen indicirt ist, wo Blutanhäufungen im Gehirn oder in der Brust vorhanden sind, oder, wo plötzliche Unterdrückung der Menstruation als Mitursache krampfhafter und hysterischer Asphyxie eingewirkt hat; ist Letzteres der Fall, so müssen sehr kleine Blutentziehungen mit grösster Vorsicht unternommen werden.

Alle innerlich zu gebenden Mittel dürfen nicht eher dargereicht werden, als bis die Respiration und der Blutumlauf wenigstens einigermaassen wieder hergestellt worden sind. Man flösse dem Wiederbelebten in kleinen Portionen herzstärkende Mittel, z. B. einige Löffel guten Wein, einige Tropfen Hoffmannschen Liquor, Naphtha u. dgl., ein; Arzneimittel, die in grösseren Dosen genommen werden müssen, wie Thee, giebt man erst später. Brechmittel sind

*) Taberger, der Scheintod in seinen Beziehungen u. s. w. Hannover, 1829.

**) Froriep's Notizen. Bd. XV. p. 31.

nur mit grösster Vorsicht anzuwenden, da die wahre Lebensschwäche und die Erschöpfung der vom Scheintod Erwachten wichtige Contraindicationen bilden; die Fälle, in denen sie indicirt sind, kommen gewiss äusserst selten vor und erfordern eine sehr bestimmte Diagnose. Am unrechten Orte angewendet, sind sie äusserst nachtheilig.

ZWEITES CAPITEL.

Geschichte der Leichenhäuser und kurze Beschreibung der jetzt bestehenden Anstalten.

§. 1.

Joh. Peter Frank war, so viel mir bekannt ist, der erste deutsche Arzt*), der in seinem vortrefflichen Werke über medicinische Polizei, Bd. 4. S. 668. §. 36, seine Mitbürger aufforderte, über die Gefahr des Lebendigbegrabens und die nöthigsten Vorkehrungen gegen dasselbe nachzudenken. Unter andern empfohlenen Mitteln schlägt er auch die Errichtung von Todtenhäusern vor, theils wegen der vielen Beschwerlichkeiten, mit denen das längere Aufbewahren der Todten in Privatwohnungen verknüpft ist, theils wegen der Gefahr für die nächste Umgebung der Leichen, wenn letztere in Fäulniss übergehen. Seiner Meinung nach müsste jedes Quartier einer grössern Stadt ein eignes, etwas abgelegenes Todtenhaus haben, wohin die Todten gleich in den ersten Stunden nach ihrem Ableben gebracht würden, und wo im nöthigen Falle Rettungsmittel von unterrichteten Männern angewendet werden könnten. Er wünscht ferner, dass ein solches Haus einer durchziehenden Luft ausgesetzt sey, an einem hoch gelegenen Orte stehe und geräumige Zimmer habe. — Er erwähnt einer Anstalt der Art in Paris, *La morgue* genannt, wohin Verunglückte oder unerkannt gefundene Todte geliefert und ausgesetzt werden. Dieser fürchterliche Ort ist aber beständig mit so scheusslichen Dünsten angefüllt, dass ein Scheintodter nothwendig dort erst sterben muss, und nicht dazu bestimmt, Todte bis zur eintretenden Verwesung aufzunehmen, folglich mit einem Todtenhause durchaus nicht zu vergleichen.

§. 2.

C. W. Hufeland fasste den Vorschlag auf, unterrichtete seine Mitmenschen durch eine kleine Schrift**) über die Gefährlichkeit des Lebendigbegrabens und empfahl zugleich als das

---

*) Ich weiss recht wohl, dass mehrere andere Aerzte vor Frank, z. B. Brinkmann, Brühier, Scherf u. a. m. auf diese Gefahr aufmerksam machten, übergehe sie aber, weil keiner von ihnen der Errichtung von Leichenhäusern als Mittel dagegen erwähnt.

**) C. W. Hufeland, über die Ungewissheit des Todes und das einzig untrügliche Mittel, sich von seiner Wirklichkeit zu überzeugen, u. s. w. Weimar, 1791.

allein sichere Mittel, dieser Klippe zu entgehen, die Errichtung von Leichenhäusern. Ihn müssen wir als Stifter dieser Anstalten ansehen, denn wenn Frank dabei nur die Gefahr für die Lebenden berücksichtigte, so sorgte Hufeland zugleich für die scheinbar Verstorbenen durch zweckmässige Einrichtungen und erfüllte dadurch den doppelten Zweck eines Leichenhauses: Verstorbene sowohl vor der Möglichkeit, lebendig begraben zu werden, zu schützen, als auch den Lebenden ein anständiges Local zur Aufbewahrung ihrer Verbliebenen bis zum Eintritt der Fäulniss darzubieten. In Weimar fand die Idee so allgemeinen Beifall, dass ohne Schwierigkeiten eine Subscription zur Eröffnung eines Leichenhauses zu Stande kam, die so gut ausfiel, dass ein Leichenhaus nach Hufeland's Angabe und unter seiner Aufsicht gebaut werden konnte.

Es lag auf dem alten Gottesacker und enthielt ein grosses Zimmer, worin acht Leichen bequem liegen konnten. Es wurde durch Ofenröhren, welche unter dem Fussboden lagen, erwärmt und war mit Zugröhren versehen, um eine beständige Lufterneuerung hervorzubringen. Neben diesem grössern Zimmer befand sich eine Stube für den Wächter mit einem Glasfenster in der Thür zur Beobachtung der Leichen. Diese Zimmer hatten eine Höhe von 12 Fuss, die Decke derselben war gewölbt. Eine Küche diente zur Bereitung der nöthigen Hülfsmittel und namentlich warmer Bäder, wenn sich ja wiederkehrende Lebenszeichen darthun sollten. Damit keine, auch nicht die geringsten Zeichen des wiederkehrenden Lebens verloren gingen, bekamen die Wächter nicht allein eine sehr genaue Instruction, sondern es wurden auch Prämien für den ersten, der solche entdeckte, ausgesetzt. Um aber den Scheintodten es möglichst zu erleichtern, etwaige Zeichen von Leben von sich zu geben, wurden Hände und Füsse jedes Todten mit Fäden in Verbindung gesetzt, deren geringste Erschütterung sich durch eine damit verbundene Schelle hörbar machte.

Dieses Leichenhaus wurde im Jahre 1792 eröffnet und von dem Publicum einige Jahrzehnde benutzt, kam aber während der Kriegsjahre in so bedeutenden Verfall, dass man den Hinterbliebenen nicht zumuthen konnte, in diesem Local den Verstorbenen die letzte Fürsorge zu schenken.

Die Kosten für die Aufnahme Verstorbener waren sehr gering und bestanden für vierundzwanzig Stunden in einem Korbe Holz und einem Pfund Talglichte.

§. 3.

Das zweite Leichenhaus wurde durch Hrn. Ober-Consistorialrath Teller und Hrn. Kirchenvorsteher Kuhlmey auf eigene Kosten auf dem cölnischen Vorstadt-Kirchhofe zu Berlin im März 1795 eingerichtet; man benutzte dazu ein altes Erbbegräbniss. Das Haus war massiv und hatte drei Fenster, welche 6 Fuss von der Erde angebracht und mit Drahtgittern versehen waren. Der Flächeninhalt betrug 9½ Fuss Länge und 9 Fuss Tiefe, die Höhe 8 Fuss. Dieser Raum wurde durch einen Verschlag in zwei ungleiche Theile geschieden, wovon der grössere, der 6½ Fuss breit war, die eigentliche Leichenkammer war, der kleinere, von 3 Fuss Breite, dem Wächter zum Aufenthalte diente. Beide Räume wurden im Winter geheizt. In der Leichenkammer konnten 2 Särge stehen. Was die Behandlung der Leichen betrifft, so wurden sie in den offenen Sarg gelegt und mit einer dazu bestimmten wollenen Decke bis ans Gesicht bedeckt. Oberhalb der Leichenkammer ging ein Wellbaum quer durch, an welchem eine herunterhängende Schnur befestigt war; diese Schnur wurde an der Hand der Leiche festgemacht,

so dass sie schwebend in derselben ruhte, damit bei der geringsten Bewegung des Scheintodten eine Glocke, die am Ende des Wellbaums, der bis in den Verschlag des Wächters reichte, angebracht war, gerührt wurde. Diese Glocke konnte man bis an das äusserste Ende des Kirchhofs hören. — Durch eine Lampe wurde der Verschlag und die Leichenkammer erleuchtet.

Besondere Wächter wurden nicht gehalten, sondern der nahe dabei wohnende Todtengräber hatte die Verpflichtung, sobald die Glocke ertönte, ins Leichenhaus zu eilen. Die Heizung wurde bezahlt, für die Befestigung der Schnur erhielt der Todtengräber 2 Groschen. Die übrigen Abgaben richteten sich nach der Art der Begräbnisse und beliefen sich auf 8 Gr., 4 Gr. oder 2 Gr. Für Kinder unter 12 Jahren wurde die Hälfte entrichtet. Adelige Leichen zahlten von allen Abgaben das Duplum.

Die Verwandten der Leiche erhielten einen Schlüssel zum Leichenhause, und die Leiche blieb daselbst 3, 4, 5 bis 6 Tage, je nachdem es die Hinterbliebenen für nöthig erachteten.

Nach einer Reisebeschreibung durch einen Theil des schlesischen Gebirgs, in der Grafschaft Glatz, soll in der Herrnhuter-Colonie Gnadenfrey, unweit Reichenbach, schon vor 1792 ein Leichenhaus bestanden haben, dessen nähere Beschreibung jedoch mir nicht bekannt ist *).

§. 4.

Im Jahre 1797 wurde von der Gesellschaft der Freunde in Berlin ein Leichenhaus gegründet, welches zweckmässig eingerichtet wurde, und dessen Erbauung die Summe von drei Tausend Thalern erforderte. Es besteht aus zwei Sälen, deren einer für männliche, der andere aber für weibliche Leichen bestimmt ist; jeder dieser Säle ist 28 Fuss lang, 15 Fuss breit und eben so hoch. Durch fünf in verschiedener Richtung gegen einander liegende 4 Fuss breite und 8 Fuss hohe Fenster, die mit Ventilatoren versehen sind, und durch vier einander gegenüberstehende Rosetten in der Vorder- und Hinterwand ist für stete Erneuerung der Luft gesorgt. Aus den Sälen geht gar keine Oeffnung in das Wächterzimmer, sondern es sind zwei, 2 Fuss im Quadrat grosse Glasscheiben in der Mauer auf jeder Seite zwischen diesem und jenen eingekittet, damit der Wächter, vor jeder Ansteckung gesichert, die Leichen beobachten könne. Ausserdem befinden sich die Wohnung des Wächters, eine Kammer zur Aufbewahrung der Utensilien und Feuerung in dem Souterrain **).

§. 5.

Im Jahre 1805 wurde durch Hufeland's oben erwähnte Schrift das Leichenhaus zu Mainz ins Leben gerufen; die Stifter desselben waren J. F. Ackermann, Professor der Akademie daselbst, und der damalige Präfect Baron Jeanbon St. André. Vor einigen Jahren wurde es vergrössert; es ist einstockig und enthält, ausser der Wohnung des Todtengräbers, einen heizbaren Saal zur Aufbewahrung der Leichen. Die Todten werden, in geöffneten Särgen liegend, jeder unter einen Schellenzug gestellt, welcher durch Drähte zu einer in der Wohnung des Todtengräbers befindlichen Glocke führt; der Zug wird mittelst einer Schnur, die um die Hand des Todten gewickelt wird, mit dem Todten in Verbindung gebracht. Der Apparat zu Belebungs-

*) Krünitz, ökon. Encyklop. Art. Leichenhaus.
**) Sprick, S. 58.

versuchen befindet sich in einem im Leichensaale befindlichen Schranke. Der Todtengräber, aus dessen Stube ein Fenster in den Leichensaal geht, versieht zugleich die Stelle des Wächters. Neben dem Leichensaale ist ein Zimmer, um das Trauergefolge aufzunehmen, ausser diesem ein Sectionszimmer und ein Zimmer zur Aufbewahrung gefundener unbekannter Leichen. Alle diese Zimmer sind geplattet, und in der Mitte derselben ist eine Rinne zum Auffangen der Feuchtigkeiten; auch an Vorrichtungen zur Erneuerung der Luft fehlt es nicht. — Alle in Mainz Verstorbenen werden ins Leichenhaus gebracht, wenn nicht wegen einer im Sterbehause vorgekommenen Leichenöffnung oder wegen besonderer ärztlicher Bestimmung die unmittelbare Beerdigung geschehen muss; zum Transport dient ein in Federn hängender Leichenwagen. Die Direction der Anstalt versieht der Physikus von Mainz; für die Aufbewahrung der Leichen wird nichts bezahlt. Bei Anzeige des Todesfalls muss aber für ein Kind unter sieben Jahren 36 Kreuzer, für jede ältere Leiche 1 Gulden 52 Kreuzer entrichtet werden. — Obgleich die Beerdigung nur nach eingetretener Fäulniss gesetzmässig hier Statt finden soll, so soll doch in dieser Beziehung eine strengere Aufsicht zu wünschen seyn; im Ganzen aber soll die ganze Anstalt der Verbesserung sehr bedürfen, und das Decorum ihr gänzlich abgehen *).

§. 6.

Im Jahre 1807 wurde die Morgue zu Paris, die früher am Eingange der Strasse St. Martin, auf dem *Quai des ferrailles* lag, wegen Dunkelheit des Locals, auf den sogenannten neuen Markt verlegt. Es können in diesem Locale sechzehn Leichname aufgestellt werden; sie liegen auf schwarzen Bretern, und ihre Kleider werden neben ihnen aufgehängt. Alle Selbstmörder, oder durch Zufall, oder Meuchelmord Getödtete werden, wenn sie keine Sicherheitskarte bei sich führten, hierher gebracht. Die Leichname liegen nackt, nur an den Schamtheilen bedeckt, auf schwarzen Bahren. Diese Anstalt ist durchaus nicht mit einem Leichenhause zu vergleichen, und ich führe sie bloss der Vollständigkeit wegen an.

In Kopenhagen existirt ein ähnliches Institut, in dem sich ausser dem Saale, wo die Leichen aufgestellt werden, eine Obductionsstube, die auch zum Locale bei Rettungsversuchen dient, befindet.

Aehnlicher einem Todtenhause ist die von Archenholz **) beschriebene in Lissabon bestehende Einrichtung, weil daselbst in einem eigens dazu erbauten Locale alle Leichen 34 Stunden nach ihrem Hinscheiden bis zum Begräbniss aufgestellt werden müssen. Doch scheint hier nicht sowohl die Möglichkeit, lebendig begraben werden zu können, als vielmehr die Furcht, dass bei längerm Aufenthalte im Sterbehause durch die Ausdünstungen der Leiche bösartige Krankheiten entstehen können, zur Gründung dieses Instituts Veranlassung gegeben zu haben.

§. 7.

Das Leichenhaus in München wurde im Jahre 1808 an dem äussersten Ende des neuen Kirchhofs errichtet. Es ist in einem Halbkreis gebaut, der aus 97 Arkaden besteht. Das eigentliche Leichenhaus ist in der Mitte des ganzen Gebäudes und tritt etwas hervor; von da aus

*) Speier, das Lebendigbegraben S. 70.

**) Minerva, Bd. 1. Jahrg. 1812. S. 418.

läuft zu beiden Seiten ein Bogengang, dessen hintere Wand zur Anbringung schöner Denkmale dient. Das Leichenhaus ist mit einer geräumigen, Jedermann zugänglichen Vorhalle versehen, von wo aus man durch Glasthüren die Leichensäle selbst in Augenschein nehmen kann. Die Leichen werden in zwei Sälen, dem reichen und gewöhnlichen Saal, in schwarzen hölzernen Särgen, der Reihe nach, aufgestellt; eine Glasthür, die aus der Wächterstube in die beiden Säle führt, dient dem Wächter zur Beobachtung der Leichen; die Leichensäle sind geräumig, hoch und werden im Winter geheizt. Den Tag über ist nur ein Wächter zur Beobachtung der Leichen vorhanden; Nachts müssen zwei zugegen seyn. Ausser der Wachtstube befindet sich noch ein Sectionssaal; ein Schreibzimmer; ein Nebenzimmer, in welchem auf gewaltsame Weise Umgebrachte, die nicht Jeder sehen soll, aufbewahrt werden; eine Kammer mit einem Brunnen, und noch eine Kammer zur Aufbewahrung der Instrumente in dem Gebäude. In jeder Hinsicht ausgezeichnet ist die Decoration der Säle, die mit freundlichen Draperien versehen und mit allegorischen Bildern und Statuen verziert sind.

Dieses Leichenhaus ist nur für die Stadt München, mit Ausschliessung der Vorstädte Au und Haidhausen bestimmt. Die Todten in diese Anstalt zu bringen, sind die Bewohner Münchens nur dann gezwungen, wenn sie an einer ansteckenden Krankheit starben. Wundärzte, die in jedem Stadtviertel mit der sogenannten Todtenschau beauftragt sind, müssen die Verstorbenen besichtigen und, sobald sie Zeichen des wahren Todes finden, ein Zeugniss darüber ausstellen; ohne dieses wird keine Leiche im Leichenhause aufgenommen. In dem Leichenhause bleibt die Leiche gewöhnlich 48 Stunden liegen; vor der Beerdigung wird sie abermals durch den Vorstand des Leichenhauses*) besichtigt und nur im Falle, dass sichere Zeichen des Todes Statt finden, beerdigt; sind diese nicht vorhanden, so bleibt sie im Leichenhause, bis jene deutlich hervortreten. — Der grosse Aufwand, den die Errichtung dieser Anstalt verursachte, trägt die Schuld, dass für Aufbewahrung einer Leiche im reichen Saale elf Gulden, im gewöhnlichen aber 2 bis 4 Gulden entrichtet werden müssen**).

So trefflich diese Anstalt in ihrer äussern Einrichtung seyn mag, so treten doch gerade bei ihr Mängel hervor und vermindern gewiss die Theilnahme der Einwohner Münchens in einem hohen Grade. Die Abtheilung in einen reichen und gewöhnlichen Saal ist nicht zu rechtfertigen, da nach dem Tode der Unterschied der Stände doch billig wegfallen sollte, und da jede Leiche bei ihrer Aufnahme in eine öffentliche Anstalt solcher Art ganz dieselbe Pflege in Bezug auf die Möglichkeit des Wiederauflebens bedarf. Es kann auch nicht fehlen, dass durch diese Art, abzutheilen, der Nutzen einer Anstalt, deren Zweck es ist, nach und nach wo möglich alle Verstorbene aufzunehmen, bedeutend beschränkt werden muss, indem der gemeine Mann gar zu gern von dem Namen einer Sache auf das Wesen derselben schliesst, sich dem Misstrauen hingiebt und glaubt, dass Leuten, die elf Gulden bezahlen, mehr Aufmerksamkeit und Pflege geschenkt werde und werden müsse, als ihm, der höchstens 4 Gulden entrichtet. Ein Uebelstand ist es ferner, dass Jedermann von der Vorhalle aus die in den Leichensälen aufgestellten Leichen sehen kann. Man erlaube Verwandten und Freunden den Zutritt in die Säle, verschliesse aber sorgfältig vor neugierigen Augen den Anblick der Verstorbenen.

*) Leider hängt das entscheidende Urtheil nicht von einem Arzte oder Chirurgen, sondern von einem durch eine Instruction belehrten Laien und von den sogenannten Seelnonnen ab.

**) Speyer, S. 55.

Auffallend ist es, einen Apparat zu vermissen, der es etwaigen Scheintodten erleichterte, Spuren der Rückkehr in das Leben zu äussern; selbst bei der angestrengtesten Aufmerksamkeit ist es den Wächtern unmöglich, diese zu entdecken, da sie gewöhnlich so unbedeutend sind *).

Ein Rettungsapparat mangelt gänzlich **).

§. 8.

Ausgezeichnet in jeder Hinsicht tritt das neue Leichenhaus in Frankfurt am Main an die Spitze aller bis jetzt in dieser Art errichteten Anstalten. Man erlaube mir, nach der von dem um diese Anstalt höchst verdienten Herrn Rath Beil verfertigten Beschreibung hier einen Auszug zu liefern.

Diese Anstalt besteht seit dem 1. Juli 1828. Das Leichenhaus liegt an der linken Seite des Eingangportales zum neuen Friedhofe und ist durch eine grosse gewölbte Halle mit einfallendem Lichte mit demselben in Verbindung gesetzt. Die Leichen liegen nicht in einem Saale beisammen, sondern jede in ihrer eigenen Zelle, welche durch das in der Mitte derselben liegende Wächterzimmer, aus welchem in jede Zelle hermetisch verschlossene Fenster gehen, leicht übersehen werden können. Die Zellen sind sehr hoch und laufen in Kuppeln aus, die nach jeder Richtung geöffnet werden können, um Dünste abzuleiten. Sie werden von oben erleuchtet und nach Erforderniss durch warme Luft von unten geheizt; dabei ist ein Luftzugcanal angebracht, um stets die Zuströmung von reiner Luft zu bewirken. In jeder Zelle befindet sich ein auf vier Rollen gehendes Gestell, worauf die Leichen beigesetzt werden, und woran eine solche Vorrichtung angebracht worden ist, dass auch nicht die geringste Spur von Unreinlichkeit bemerklich werden kann. Die hier beigesetzten Leichen werden an jedem Finger mit einem Fingerhute von konischer Form versehen, welche durch eine Schnur verbunden in das Wächterzimmer gehen und bei der geringsten Bewegung eine Glocke ertönen lassen, wodurch die Wächter aufmerksam gemacht werden. — In dem Wächterzimmer befindet sich eine Uhr, durch deren einfachen Mechanismus der Friedhofsaufseher die Wächter controliren kann, ob und wie lange sie geschlafen haben. Nahe an dem Zimmer der Wächter ist das Local für Wiederbelebungsversuche, nebst einer Badestube mit angränzender Küche. In diesem Zimmer befindet sich ein vollständiger Apparat mit Medicamenten und sonstigen auf Wiederbelebung hinzielenden

*) Nach einer neuern Beschreibung des münchner Leichenhauses im Henke'schen Journal (fünftes Ergänzungsheft, S. 210 u. f.) ist daselbst auch ein solcher Apparat angebracht worden. Es wird dort nämlich die Leiche mit einer im Saale befindlichen Glasharmonika durch Schnüre so in Verbindung gesetzt, dass bei der leisesten Bewegung die Harmonika zu spielen anfängt. Das Spiel der Harmonika beginnt mit einem sanften Adagio, wächst zu einem dem Nervenzustande des Scheintodten angemessenen Forte und endet mittels einer weitern Vorrichtung damit, dass in dem Wärterzimmer in der Art wie bei einem Uhrwerke ein Wecker abläuft. Diese Harmonika müssen die Wächter ausserdem früh und Abends spielen lassen. Die Einrichtung ist gar nicht übel, man hat bei Gründung derselben wahrscheinlich berücksichtigt, dass das Gehör der Sinn ist, welcher zuletzt abstirbt, und namentlich den Fall im Auge gehabt, den Brühier von der Frau eines Parlamentsadvocaten erzählt, die für todt gehalten wurde und begraben werden sollte, als ihr Mann auf den Einfall kam, einen Leiermann holen zu lassen, weil er sich erinnerte, dass seine Frau diess Instrument sehr liebte. Kaum hatte die Musik begonnen, als die Todte sich zu regen und bald darauf zu sprechen anfing. Sie genas und lebte noch vierzig Jahre. — Die Töne einer Glasharmonika, die gewöhnlich nervenschwachen Personen sehr unangenehm sind, können wirklich als sanftes, die Nerven reizendes Mittel zweckmässig benutzt werden.

**) Auch ein Rettungsapparat befindet sich jetzt darin; *vid.* Henke, *l. c.* p. 213.

Gegenständen. Das Leichenhaus, sowie die Wächter, wovon einer beständig anwesend seyn muss, stehen unter Aufsicht des Friedhofaufsehers, der vom Sanitätsamte geprüft ist. Er darf, sobald Leichen beigesetzt sind, den Friedhof nicht verlassen, zu welchem Behufe ihm die zur rechten Seite des Portals gelegene Wohnung angewiesen ist. Sämmtliche Vorplätze des Leichenhauses werden im Winter geheizt, und die hier befindlichen Luftzüge sind so angebracht, dass auch im heissesten Sommer kein unangenehmer Geruch bemerkt werden kann.

1. Todtenhaus-Ordnung.

Nachstehende, die Benutzung des neuen Leichenhauses bestimmende, Ordnung wird hiermit zu Jedermanns Nachachtung und Befolgung bekannt gemacht.

§. 1. Der Zweck des Leichenhauses ist:

a) möglichst vollkommene Sicherstellung vor der Gefahr, lebendig begraben zu werden;

b) ein anständiges Local darzubieten, um aus beengten Wohnungen hiesiger Einwohner Leichen entfernen zu können.

§. 2. Die Benutzung des Leichenhauses steht nur den christlichen Einwohnern zu, hängt von freier Entschliessung ab, jedoch haben die Aerzte in Fällen, wo die Unterbringung einer Leiche in das Leichenhaus von Rücksichten für die Gesundheit der Bewohner des Sterbehauses geboten erscheint, davon dem jüngeren Herrn Bürgermeister zur geeigneten Verfügung die Anzeige zu machen.

§. 3. Im Falle, dass von dem Leichenhause bei einem Sterbefalle kein Gebrauch gemacht wird, dürfen jedoch Leichen in keinem Fall eher begraben werden als nach Ablauf von drei Nächten und auf des betreffenden Arztes pflichtmässige Bescheinigung, dass sich an der Leiche Zeichen der Verwesung eingestellt haben. Um den bisherigen Missstand der zu frühen Ausfertigung der Todesscheine abzustellen, soll, zum Behuf der Einleitungen und Anzeigen bei den Behörden wegen der Beerdigung, künftig von dem Arzt erst eine vorläufige Anzeige des Sterbefalls unterfertigt, der Todesschein selbst aber erst dann ausgefertigt werden, wenn sich an der Leiche untrügliche Merkmale der Verwesung zeigen. Bei Leichen, welche in das Leichenhaus beigesetzt werden, hat der Arzt hierzu, und dass in ärztlicher Hinsicht dagegen nichts zu erinnern sey, einen Transportschein zu ertheilen. Dieser Transportschein darf, nachdem der Verschiedene noch sechs Stunden, und bei plötzlichen Todesfällen zwölf Stunden nach dem Ableben im Bette gelegen, erst 24 Stunden nach erfolgtem Tode ausgefertigt werden.

Bei einer Kälte unter 10° Réaumur kann der Transport nur in dem Fall vorhandener untrüglicher Kennzeichen des Todes, also nur auf einen wirklichen Todesschein, unternommen werden.

§. 4. Die Fürsorge für die Leichen und deren Behandlung in dem Leichenhause ist gleich, ohne Beachtung des Ranges und Standes.

§. 5. Dem Friedhofsaufseher ist die Aufsicht über das Leichenhaus übertragen. Derselbe muss die erforderlichen medicinischen und chirurgischen Kenntnisse besitzen und wird in Hinsicht seiner Dienstverrichtungen von dem Sanitätsamt geprüft und nach dessen Vorschrift instruirt.

§. 6. Todtenwärter in erforderlicher Zahl sind dem Friedhofsaufseher untergeordnet und erhalten, in Betreff ihrer Dienstverrichtungen, eine besondere Instruction.

§. 7. Die Leichen, welche in das Leichenhaus beigesetzt werden, dürfen nicht eher begraben werden, bis an der Leiche sich untrügliche Spuren der Verwesung geäussert haben. — Der Friedhofsaufseher bestimmt die Zeit des Begräbnisses.

§. 8. Die Leichen werden bei Ankunft in dem Leichenhause sogleich in die dazu erbauten und abgesonderten — numerirten — Zellen gebracht, dort aufgestellt, und die erforderlichen Sicherheitsmaassregeln getroffen.

§. 9. In dem Leichenhause befinden sich, ausser den Zellen für die Leichen, noch zwei in einander gehende Zimmer, wovon das eine als Belebungszimmer, das andere aber als Badestube benutzt werden soll. — Die ebenfalls in der Nähe angebrachte Küche dient, um warmes Wasser oder sonstige darauf Bezug habende Erfordernisse bereiten zu können.

§. 10. Im Fall, dass an einer Leiche sich Zeichen des Lebens offenbaren, wird solche augenblicklich in das Belebungszimmer gebracht, wo alsdann von dem Friedhofsaufseher alles das angeordnet wird, wozu derselbe in seiner Dienstinstruction für das Leichenhaus angewiesen ist.

§. 11. Das Belebungszimmer, worin sich ein Bett befindet, muss jederzeit sorgfältig verschlossen seyn, damit es zu keinem andern Zwecke benutzt werden kann. Den Schlüssel zu diesem Zimmer hat nur der Friedhofsaufseher.

§. 12. In dem Belebungszimmer befindet sich, nach der Vorschrift des Sanitätsamts, der nöthige Vorrath von Medicamenten und sonst zur Belebung und zur Reinhaltung der Luft dienlichen Mitteln, welcher von der Friedhofscommission stets in möglichster Vollkommenheit erhalten werden muss.

§. 13. Ueber alle besonderen Vorfälle in dem Leichenhause muss dem Sanitätsamte Bericht erstattet werden, das auch, von Zeit zu Zeit, etwa erforderliche Visitationen anstellt.

§. 14. Der Zutritt zu den Leichen kann, sobald die Angehörigen sie einmal dieser öffentlichen Anstalt übergeben haben, aus Gesundheitsrücksichten nicht unbedingt gestattet werden, sondern hängt für Personen, die nicht zu den mit der Oberaufsicht beauftragten Behörden gehören, von der Erlaubniss des Friedhofsaufsehers ab. Der Zutritt in den Wärtersaal und von dort aus die Einsicht in die Zellen steht dagegen den Verwandten jederzeit unentgeltlich frei.

§. 15. In dem Leichenhause wird ein Register aufgelegt, woraus Stand und Namen des Verstorbenen, sein Alter, die letzte Krankheit; Tag und Stunde des Todes, der Beisetzung in das Leichenhaus und der Beerdigung, und der Name des letzten Arztes ersichtlich ist. Jeder über eine Leiche geschehene Eintrag ist besonders mit dem *Visa* des Friedhofsaufsehers zu bezeichnen.

§. 16. Die Aufbewahrung einer Leiche in dem Leichenhause geschieht unentgeltlich, sowie für die Behandlung des Friedhofsaufsehers, die Dienste der Todtenwärter und die Heizung, welche die Friedhofskasse bestreitet, nichts bezahlt werden muss.

§. 17. Dem Friedhofsaufseher, sowie den Todtenwärtern ist es streng untersagt, Personen in den Gebäulichkeiten des Friedhofs zu beherbergen.

§. 18. Der Friedhofsaufseher wird, wenn derselbe von dem Sanitätsamte geprüft und als tüchtig anerkannt ist, auf seine besondere Instruction von dem jüngern Herrn Bürgermeister eidlich verpflichtet.

Frankfurt, den 10. Junius 1828.

2. **Dienstinstruction für den Friedhofsaufseher in Bezug auf das Leichenhaus.**

§. 1. Der Friedhofsaufseher wird von dem Sanitätsamt in Hinsicht seiner medicinisch-chirurgischen Kenntnisse geprüft und in Betreff seiner Dienstverrichtungen bei Behandlung eines Scheintodten auf eine besondere, von dem Sanitätsamte zu erlassende, Instruction von dem jüngeren Herrn Bürgermeister verpflichtet.

§. 2. Der Friedhofsaufseher hat die ihm untergeordneten Todtengräber in ihren Dienstleistungen genau zu unterrichten, und darauf, dass seine Weisungen streng befolgt werden, zu sehen.

§. 3. Der Friedhofsaufseher haftet für alle in dem Leichenhause vorfallende Unordnungen.

§. 4. So lange Leichen in dem Leichenhause sich befinden, darf der Friedhofsaufseher seine Wohnung nicht verlassen.

§. 5. Derselbe hat die ihm vorgeschriebenen Register genau und pünctlich zu führen und alle Rubriken gehörig auszufüllen.

§. 6. Sobald eine Leiche in das Leichenhaus gebracht wird, so hat derselbe sogleich zu bestimmen, in welche Zelle solche gebracht werden soll, sowie ferner die Todtenwärter, die erforderlichen Sicherheitsmaassregeln und Vorrichtungen zu treffen, anzuweisen, und überhaupt die Leiche nicht eher zu verlassen, bis alles auf deren Aufbewahrung und Beaufsichtigung Bezughabende angeordnet ist.

§. 7. Der Friedhofsaufseher hat bei Tag und Nacht die Todtenwärter fleissig zu inspieiren.

§. 8. Keine Leiche darf früher beerdigt werden, als untrügliche Spuren der Verwesung an der Leiche bemerkbar sind; dabei hat er sich nach der desfalls von dem Sanitätsamt erhaltenen Vorschrift zu bemessen.

§. 9. Sollte der Fall eintreten, dass durch eine Leiche der Wecker in Bewegung gesetzt würde, oder an einer Leiche von den Todtenwärtern Spuren einer Röthe im Gesichte, leises Athemholen, oder Bewegung der Augen bemerkbar werden: so hat der Friedhofsaufseher schleunigst Anstalt zu treffen, dass die Leiche in das luftreine und nöthigenfalls erwärmte Belebungszimmer gebracht wird, und sodann nach der von dem Sanitätsamt erhaltenen Instruction zu verfahren.

§. 10. Der Friedhofsaufseher hat, wenn an einer Leiche sich Zeichen des Lebens offenbaren, alsbald durch einen Wärter den Arzt in der letzten Krankheit des Scheintodten davon in Kenntniss zu setzen und demnächst auch dem Physikat davon die Anzeige zu machen. — Nur durch den Arzt des Scheintodten, und wenn an der Wiederbelebung nicht mehr zu zweifeln ist, soll dem betreffenden Sterbehaus Nachricht von einem solchen Vorfall ertheilt werden.

§. 11. Eine der ersten Erfordernisse für das Leichenhaus ist Reinlichkeit. Der Friedhofsaufseher hat daher streng darauf zu sehen, dass Alles, was zu dem Leichenhause gehört, von den Todtenwärtern in dem reinlichsten Zustande erhalten werde. — Für Reinheit der Luft im Leichenhause hat er durch stete Aufmerksamkeit, dass die eingerichteten Luftzüge im Gange erhalten werden, und durch Anwendung anderer geeigneter Mittel zu sorgen.

§. 12. Der Friedhofsaufseher hat genau darauf zu sehen, dass die Zellen, worin Leichen beigesetzt sind, bei kalter Jahreszeit stets angemessen erwärmt sind.

§. 13. Ueber die im Belebungszimmer befindlichen Medicamente und sonstigen Belebungsmittel, sowie ferner alle in dem Leichenhause sich befindenden Requisiten, hat der Friedhofsaufseher strenge Aufsicht zu führen und Alles im besten Zustande zu erhalten, und dafür persönlich einzustehen, weshalb demselben bei seinem Dienstantritt ein genaues Inventarium zur Unterschrift des Empfangs vorgelegt wird.

§. 14. Der Friedhofsaufseher wird in Bezug seiner Dienstverrichtungen in dem Leichenhause nicht besonders salarirt, sondern bezieht neben freier Wohnung bloss die ihm von der Friedhofscommission festgesetzte Taxe.

3. Dienstinstruction für die Todtenwärter.

§. 1. Die Todtenwärter — zu welchen auch die Todtengräber benutzt werden können — werden von der Friedhofscommission auf Wohlverhalten ernannt und angestellt.

§. 2. Dieselben stehen unter Aufsicht des Friedhofsaufsehers und haben dessen Anordnungen pünctlich und mit der grössten Bereitwilligkeit auszuführen.

§. 3. So wie eine Leiche in das Leichenhaus kommt, so haben die Todtenwärter solche in die von dem Friedhofsaufseher zu bestimmende Zelle zu bringen, sie auf die dazu bestimmte Vorrichtung zu legen und nachher zu thun, was ihnen von dem Friedhofsaufseher aufgetragen wird.

§. 4. Die Todtenwärter werden von demselben in Betreff aller ihrer Dienstverrichtungen unterrichtet.

§. 5. Derjenige, welcher die Woche in dem Wächterzimmer hat, darf bei Strafe augenblicklicher Dienstentsetzung, wenn Leichen in den Zellen beigesetzt sind, das Zimmer nicht verlassen, sondern hat, wenn ein Bedürfniss ihn dazu zwingt, durch die vorhandene Schelle seinen Cameraden oder den Aufseher aufzufordern, ihn abzulösen oder seine Stelle besetzen zu lassen.

§. 6. Die Todtenwärter haben das Leichenhaus und alle darin befindlichen Requisiten in dem reinlichsten Zustande zu erhalten. Diejenigen, welche sich mehrere Mahnungen dieserhalb fruchtlos zu Schulden kommen lassen, sollen nicht mehr beibehalten, sondern sogleich entlassen werden.

§. 7. Jeder Frevel, welcher von Seiten eines Todtenwärters an einer Leiche verübt wird, muss neben augenblicklicher Entlassung dem Polizeiamte zur verfassungsmässigen Untersuchung und Bestrafung von der Friedhofscommission angezeigt werden.

§. 8. Im Falle der Wecker von einer Leiche in Bewegung gesetzt wird, oder sonst Spuren von Leben an einer Leiche sich offenbaren, so haben die Todtenwärter augenblicklich den Friedhofsaufseher davon zu benachrichtigen und dabei mit der grössten Ruhe die Aufträge des Friedhofsaufsehers zu vollziehen.

§. 9. Den Todtenwärtern ist es untersagt, in dem Leichenhause Tabak zu rauchen.

§. 10. Den Todtenwärtern ist es streng untersagt, von Verwandten oder Bekannten in dem Leichenhause Besuch anzunehmen, noch viel weniger Jemanden Nachts in ihrem Wächterzimmer zu beherbergen.

§. 11. Es soll in dem Wächterzimmer eine Uhr aufgestellt werden, wo durch den dabei angebrachten Mechanismus ersehen werden kann, ob und in welcher Zeit, auch wie lange die

Wächter etwa geschlafen haben. Oeftere Nachlässigkeit im Wachen wird mit Dienstentlassung bestraft *).

§. 9.

Ob das Leichenhaus in Bamberg nach dem Plane, den uns Herr Stadtphysikus *Dr.* Speizer in seiner Abhandlung S. 59 mittheilt, erbaut worden, ist mir unbekannt. Das Haus sollte ein würdiges Aeussere nicht weniger empfehlen, als die sehr zweckmässige innere Einrichtung. Die Länge des Hauses beträgt 72 baierische Fuss, seine Breite 34, seine Höhe ein Stockwerk von 12 Schuh Lichthöhe, mit einem rechtwinkligen Wellendache. An der Hauptfronte, in der Mitte, befindet sich ein Vorsprung mit Arcaden, über demselben ein Giebel, worin in halberhabener Arbeit Aeskulap, die Hoffnung und die Zeit allegorisch dargestellt sind. Der Eintritt in das Gebäude geschieht durch eine Vorhalle; links befinden sich die Wohnung des Wächters, rechts die Zimmer der Anstalt. — Von der Mitte der Vorhalle gelangt man durch eine Doppelthür in das eine Rotunda bildende Theater. Der Raum vor der Bühne ist 30 Fuss lang, 10 Fuss breit. Die Bühne selbst bildet eine halbe Kreislinie, ist einen Tritt hoch erhöht, 30 Fuss lang; der Radius beträgt 15 Fuss. In diesem Leichensaale stehen kreisförmig elf Todtensärge. Die Beleuchtung geschieht durch fünf hohe, runde Fenster; für Heizung im Winter ist gesorgt; durch unterirdische, unter dem Fussboden fortlaufende Canäle wird die unreine Luft in den Kamin abgeleitet. Von der Mitte des Theaters links führt eine Glasthür in das Zimmer des Wächters, wodurch derselbe in den Stand gesetzt wird, die Leichen, ohne sich in ihre Nähe zu begeben, stets zu beobachten. Für den Wächter besteht zugleich ein Schlafzimmer, eine Küche, ein Abtritt und ausser dem Gebäude Holzlage und Brunnen. Vom Theater rechts führt eine Thür ohne Glas in das durch drei Fenster erhellte Sectionszimmer. Hieran stösst ein zu den Belebungsversuchen bestimmtes Zimmer, worin eine steinerne Wanne und ein Waschkessel angebracht sind. Die Kosten sind auf 6000 Gulden berechnet.

§. 10.

Das eisenacher Leichenhaus ist sehr zweckmässig eingerichtet; es besteht aus einem einstöckigen Gebäude, das mit der Fronte nach Mittag liegt. In der Mitte des Hauses befindet sich eine Säulenhalle als Haupteingang, aus dieser gelangt man in sämmtliche Räume des Hauses, die aus zwei nach Norden liegenden Leichenzimmern, deren jedes vier Leichen fassen kann, aus dem zwischen beiden befindlichen Wächterzimmer, aus dem man durch Fenster die Leichensäle übersehen kann, dann aus einem Belebungs- und einem Sectionszimmer, aus einem Zimmer für übergegangene Leichen und aus der Wohnung des Todtengräbers, der zugleich Leichenwärter ist, bestehen. — Für die Erneuerung der Luft in den Leichenzimmern ist durch Abzugsröhren, die zugleich den Dampf der Lampen ableiten und durch das Dach des Hauses führen, dann durch einen bedeckten Canal, der unter dem Ofen des Leichenzimmers einmündet, gesorgt.

Die Benutzung der Anstalt ist, wie mir der Arzt derselben, *Dr.* Gräfe, mittheilt, im steten Wachsen begriffen. Die Summe der im Jahre 1830 daselbst aufgestellten Leichen betrug

*) Beil, das Leichenhaus zu Frankfurt a. M. Frankfurt, 1829. Folio.

16; im Jahre 1831, 67; im Jahre 1832, 96; und im Jahre 1833, bis Ende October, 78. Die Durchschnitssumme der in Eisenach jährlich Sterbenden beläuft sich auf 250.

Die Gesetze der Anstalt und alle übrigen Einrichtungen sind von denen des weimarischen Leichenhauses, welches dem eisenacher zum Muster diente, nicht verschieden.

§. 11.

Der königl. pr. Landbau-Inspector Atzel, zu Ansbach, hat in seiner Schrift: „Ueber die Leichenhäuser, vorzüglich als Gegenstände der schönen Baukunst betrachtet. Stuttgart, 1796. 8. m. K.," einen Plan zu einem prächtigen Leichenhaus entworfen, der aber, so viel mir bekannt ist, nie zur Ausführung kam; er rechnet zu den Erfordernissen eines wohl eingerichteten Leichenhauses Folgendes:

1) Einen Vorplatz zum Absetzen der Leichen.
2) Einen heizbaren Saal zu ihrer Aufbewahrung, der mit Dunst- und Luftzügen, dann mit Schellen, die an den Fingern und Zehen der Leichen befestigt werden, auch wo möglich mit lebendem Wasser versehen seyn soll.
3) Ein Nebenzimmer mit einem Bade.
4) Ein anderes mit einem Bette, zu chirurgischen Operationen.
5) Eine Wohnstube für den Wächter.
6) Ein Zimmer für Freunde der Entschlafenen, die sie bewachen wollen.

Das Aeussere des Gebäudes soll den Ausdruck des Ernstes und der Feierlichkeit an sich tragen. Auf einer dem Begräbnissplatze nahen, mit Cypressen, Taxus, Fichten oder babylonischen Weiden beschatteten Anhöhe soll es demnach mit einem dem Vermögen des Orts angemessenen Aufwand, in einfacher, aber edler Gestalt für Städte von Quadersteinen und für ärmere Gemeinden von Erdbaustoff aufgeführt werden. Um seine Gedanken anschaulicher zu machen, führt er einen ausführlich beschriebenen, durch den Grund- und Aufriss in vier Kupfern erläuterten Plan als Beispiel an.

Ich übergehe die äussern, zwar geschmackvollen, aber kostspieligen und unnützen Verzierungen und theile nur noch die Beschreibung des Innern mit.

Im Innern, sagt Atzel, befindet sich unten auf der einen Seite des Durchgangs ein mit Springbrunnen und Luftklappen versehener Saal, dessen Decke in der Mitte durchbrochen und mit einem durch das zweite Stockwerk reichenden Achteck übersetzt ist. Seine Grösse ist auf acht Leichen berechnet, und für die Heizung ist durch ein Kamin und durch unter dem Fussboden befindliche Wärmecanäle gesorgt. Auf der andern Seite ist ein Nebenzimmer, ein Bad und die Treppe zum obern und Keller-Geschosse. Im obern Geschosse ist ein Zimmer mit einer Küche für den Wächter und ein anderes für wachende Freunde der Entschlafenen angebracht. Aus beiden kann man den Saal durch die in dem Achteck befindlichen Fenster und gegenüberstehenden Spiegel ganz übersehen.

So sehr die Einrichtung in Hinsicht des Dunstes im Leichenzimmer selbst Erleichterung schafft, so unausstehlich würde der in die Höhe steigende Dunst für den Beobachter seyn, besonders wenn viele Leichen zusammen lägen, indem doch alle Dünste in die Höhe steigen.

§. 12.

Als allgemeine Verordnungen über die Errichtung von Leichenhäusern erlaube ich mir hier die der Königl. preuss. Regierungen zu Oppeln und Magdeburg anzuführen; beide sind jedoch, so viel mir bekannt ist, ohne besonderen Erfolg geblieben.

(Amtsbl. zu Oppeln. 1819. St. 30.)

In unserer Verordnung vom 10. Mai d. J. im 23. Stück des oppelner Amtsblattes *sub* 117, wegen Verhütung der zu frühen Beerdigung verstorbener Personen, sind die Bestimmungen der Zeit, nach deren Ablauf die Beerdigung mit Sicherheit zugelassen werden darf, in allen, auch in zweifelhaften Todesfällen festgesetzt, und das nothwendige Verfahren bis zum wirklichen Eintritt der einzig zuverlässigen Kennzeichen des wirklichen Todes wiederholt bekannt gemacht worden. Hiermit müssen die Mittel, vermöge welcher auch in jeder Landgemeinde das unter Umständen unumgänglich nothwendige längere Aufbewahren der Leichen, ohne Nachtheil für die Gesundheit der in den Wohnungen der Verstorbenen zurückgebliebenen Menschen, bewirkt werden kann, verbunden werden, welcher nöthige Zweck nur durch die Errichtung der Leichenhäuser für die Städtebewohner und der Leichenkammern für die Dorfbewohner zu erreichen ist. Jeder Verschiedene muss bis zum Eintritt der zuverlässigen Kennzeichen des wirklichen Todes, welche in der oben angeführten Verordnung beschrieben sind, als ein nur Scheintodter noch der lebenden Menschheit, und nicht der Tiefe der Erde Angehöriger betrachtet und mit schuldiger Sorgfalt behandelt werden. Von dieser allgemein anerkannten Verpflichtung darf sich Niemand lossagen. Befinden sich auch in grossen und in kleinern Städten bemittelte Familien in dem Besitze geräumiger Wohnungen, in denen sie den Verstorbenen unter den Jhrigen ein zweckmässig gelegenes, hinlänglich luftiges und heizbares Zimmer ohne Gefahr anweisen und unter gehörige Aufsicht stellen können: so ist die Anzahl derselben doch nur eine kleinere; weit seltener sind die zahlreichen weniger bemittelten Stadt- und Landbewohner in dem Besitze so geräumiger Wohnungen. Wird nun erwogen, dass diese zahlreichere Classe, besonders in der längern rauhen Jahreszeit, in den engen, mit während der Krankheit zuweilen im hohen Grade verdorbener Luft angefüllten Stuben, bei den Leichen bis zu derselben Beerdigung Tag und Nacht zu verbleiben oft genöthigt ist: so wird Jeder die unter solchen Umständen nicht so gar selten eingetretene Gefährdung der Gesundheit zu beseitigen wünschen. Der Mitwirkung zu der Beseitigung dieser, mit der Verhütung des Lebendigbegrabenwerdens nahe verbundenen Gefahr durch Theilnahme an der Errichtung der Leichenhäuser und Leichenkammern kann sich nur derjenige, dem die Leiden der Menschen ganz gleichgültig sind, entziehen. — Für die Anlagen dieser Art sind die schicklichsten Plätze auf den Gottesäckern selbst; jedoch verdient die Lage eines jeden Orts hierbei berücksichtigt zu werden. Eine Hauptbedingung für die Zweckmässigkeit dieser Anlagen ist, dass dieselben weder von den Gottesäckern, noch von den Städten oder Dörfern, für welche dieselben bestimmt sind, zu weit entfernt liegen, damit den Angehörigen und Freunden der Verstorbenen die letzten Liebesdienste der Bewachung und Beerdigung nicht ohne Noth erschwert werden. — Indem wir diese jedem Menschen wichtige, bis jetzt nicht allgemein genug gewürdigte Angelegenheit allen Communen ohne Ausnahme, wie auch deren Vorstehern angelegentlich empfehlen, fügen wir nur noch hinzu, dass wir jede derselben, welche ihre Hände an das menschenfreundliche Werk legt, sobald uns hiervon Anzeige zugekommen seyn wird, von den einfachen Erfordernissen die-

ser Anlagen in nähere Kenntniss setzen, auch mit der Anweisung zur angemessenen Behandlung der in dieselben zu bringenden Leichen versehen werden. — So wie wir überzeugt sind, dass sämmtliche ländliche und städtische Polizeibehörden diese wichtige Angelegenheit beherzigen, und dass insbesondere auch die Herren Geistlichen zur Förderung derselben mitwirken werden, erwarten wir nach vier Monaten Bericht von dem, was in dieser Hinsicht in jedem Kreise und in jeder Stadt geschehen ist. Oppeln, den 4. Julius 1819.

K. pr. Regierung.

(Amtsbl. zu Magdeburg 1825. S. 47.)

Obgleich die Fälle glücklicherweise zu den seltenen gehören, dass Menschen lebendig begraben werden, so wünscht doch Jeder gegen dieses schrecklichste mögliche Unglück bestmöglichst gesichert zu seyn. Schon im Jahre 1792 war daher das königl. Generaldirectorium bemüht, die Errichtung eigner Leichenhäuser allgemein einzuführen. Wenn auch die allgemeine Ausführung eines so gemeinnützigen Plans in den damals noch häufig herrschenden Vorurtheilen, besonders auf dem platten Lande, und in andern Localitätsschwierigkeiten Hindernisse fand, und man genöthigt war, sich grösstentheils auf die allgemeinen gesetzlichen Anordnungen zur Vorsicht beim Beerdigen der Todten zu beschränken: so wurde doch später den Predigern es zur Pflicht gemacht, ihrerseits zur Einführung von Leichenhäusern und Todtenbeschau mitzuwirken, so dass seit jener Zeit viele Ortschaften, ja selbst ganze Bezirke Leichenhäuser errichtet und eine Todtenschau eingeführt haben. Die jetzt für das Bessere und Gemeinnützliche lebendigere und allgemeinere Empfänglichkeit lässt uns hoffen, dass eine so gute Sache jetzt noch mehr Eingang finden und bereitwilliger ausgeführt werden wird, um so mehr, da auf diese Weise ein doppelt wohlthätiger Zweck erreicht werden kann, indem nicht nur dem schrecklichsten Unglück, lebendig begraben zu werden, vorgebeugt, sondern auch der einzige mögliche Weg eröffnet wird, an ansteckenden Krankheiten Verstorbene, ohne Gefahr und Kränkung für die Angehörigen, und ohne sie gleich zu verscharren, doch möglichst bald von den gesunden zu entfernen. Wir beschränken uns daher nicht bloss darauf, diesen allgemeinen Wunsch in Erinnerung zu bringen, die möglichst allgemeine Ausführung den Herren Landräthen, Predigern, Magisträten und sonstigen Orts-Polizeibehörden angelegentlich zu empfehlen, sondern wir wollen auch zur Beschleunigung folgende allgemeine Bestimmungen und Vorschläge hier gleich mittheilen. *A.* In Betreff der Leichenhäuser ist Folgendes zu beachten: 1) Leichenhäuser müssen auf oder nahe bei den Begräbnissplätzen so angelegt werden, dass sie dem freien Luftzuge ausgesetzt sind. 2) Die Grösse des Raums bestimmt sich nach der grössten Zahl der Leichen, welche während eines Zeitraums von 4 bis 6 Tagen in einem Kirchspiele besage der Kirchenbücher vorgekommen sind, und müssen bei 4 Leichen enthalten: *a*) ein Zimmer für die 4 Leichen von etwa 34 Fuss Länge, 12 bis 16 Fuss Breite, 10 Fuss Höhe; *b*) ein kleineres Zimmer für den Wächter mit Fenster, durch welches das Leichenzimmer ganz zu übersehen ist; *c*) eine Kammer daran, in welcher ein Bett, eine Badewanne und einige Rettungs- und Belebungserfordernisse Platz haben; *d*) eine kleine Küche, von wo aus die Heizung des obigen Gelasses durch einen auf den Fussboden fortlaufenden Canal am kürzesten und schnellsten bewerkstelligt wird; *e*) einen Vorflur zur Aufbewahrung einer leichten bedeckten Tragbahre, zur Aufstellung des Brennmaterials, eines Leibstuhls und anderer Geräthschaften. 3) Die

Fensterbrüstung am ganzen Gebäude muss 7 Fuss vom Fussboden seyn, so dass auch der grösste Mann nicht hineinsehen kann. 4) Die Leichenstube muss am Fussboden, an der Decke, an den Fenstern und an den Thüren zweckmässige Luftzüge haben. 5) Die Beleuchtung des Leichenzimmers ist am zweckmässigsten von oben zu bewirken. 6) Die Winkmaschine und Glockenzüge zur Bezeichnung einer Bewegung des Scheintodten für etwa fahrlässige Wächter sind am besten so einzurichten, wie sie in Poppe's Noth- und Hülfslexikon. Nürnberg, 1811. Bd. 1. S. 107 bis 110 und 337, beschrieben und daselbst Tafel 2, Figur 1 abgebildet sind. *B.* In Betreff der Leichen- oder Todtenbeschau ist zu beachten: 1) Die Leichenhäuser und Kammern verdienen den Vorzug vor der blossen Todtenschau. 2) Zur Todtenschau können nur unterrichtete und geprüfte Aerzte und Wundärzte, oder allenfalls auch Hebammen und gehörig unterrichtete Todtengräber angestellt werden. 3) Um nicht nur die zu frühe als zu späte Beerdigung und deren grosse Nachtheile für die Verstorbenen und Zurückgebliebenen zu verhüten, sondern auch um die Todesart gewisser auszumitteln, müssen Todtenschauregister gehalten werden, worin Vor- und Zuname, Alter, Stand, Todestag und Stunde, Name des Arztes und der Krankheit, Zeit der Beschauung und Beerdigung genau und gewissenhaft bemerkt wird. 4) Ohne ein Attest des Todtenbeschauers darf die Schliessung des Sarges und Beerdigung nicht erfolgen. 5) Es darf Niemand zum Todtenbeschauer ohne Genehmigung des Kreisphysikus angestellt werden. In grössern Städten ist es am zweckmässigsten, einen allgemeinen Sargschliesser anzustellen, der die Beerdigungs-Erlaubnissscheine sammelt und jede Woche dem Stadtphysikus, in kleineren Städten und auf dem platten Lande alle vier Wochen durch die Ortsbehörde dem Kreisphysikus zur Controlirung und weiteren Benutzung einreicht. Diess alles nur vorläufig und als allgemeine Bestimmungen. Sobald sich aber Gemeinden zur Ausführung des einen oder anderen Vorschlags entschliessen und die Voreinrichtung dazu nach obigen allgemeinen Aufstellungen getroffen haben, behalten wir uns vor, denselben besondere Instructionen für die Leichenwärter und Todtenbeschauer zu ertheilen. Magdeburg, den 7. Jan. 1825.

K. pr. Regierung.

DRITTES CAPITEL.

Das Leichenhaus zu Weimar.

Der als Mensch und Arzt gleich verehrungswürdige jetzige Staatsrath *Dr.* Christoph Wilhelm Hufeland, im Jahre 1791 Hofmedicus und praktischer Arzt zu Weimar, gab zu jener Zeit die erste Veranlassung zu Erbauung eines Leichenhauses daselbst; indem er seinen Mitbürgern die Gefahr des Lebendigbegrabenwerdens durch Rede und Schrift eindringend vorstellte und sie zur Aufbringung der Geldmittel durch Subscriptionen aufforderte. Im Frühjahre 1792 begann der Bau des Leichenhauses, wie Hufeland in dem weimarischen Wochenblatt dieses Jahres

vom 23. Mai anzeigte, den rühmlichen Patriotismus der weimarischen Bürgerschaft für die menschenfreundliche Anstalt dabei erwähnte, zugleich aber noch um die Leistung freiwilliger Fuhren zu Herbeischaffung von Baumaterialien bat.

So lebendig die Bewohner Weimars die Idee eines Leichenhauses aufgefasst haben mochten, so scheint diese doch bald erkaltet zu seyn, denn das Leichenhaus verfiel bald und wurde zuletzt nur noch als Leichenkammer, als ein Platz benutzt, um eine Leiche schnell aus den Wohnungen Lebender zu entfernen, ja! bei dem Mangel nur einiger Eleganz im Innern wurde es von den höhern Ständen gar nicht mehr benutzt.

Da zeigte sich im Jahre 1818 die unabweisliche Nothwendigkeit, einen neuen Gottes- oder Todtenacker anzulegen, indem auf dem zeitherigen, mitten in der Stadt befindlichen Jakobskirchhof kein Platz zum Begraben vorhanden war. Der für Weimar, ja für die gebildete Welt unvergessliche Grossherzog Carl August interessirte sich selbst für diese Angelegenheit, und mit fürstlicher Freigebigkeit schenkte er der Stadt mehrere Acker zu einem neuen Friedhof in angemessener Entfernung von der Stadt, welche zu diesem Platze noch mehrere Acker auf Kosten des Commun-Aerars erkaufte.

So war zwar ein trefflicher, sehr geräumiger Platz zu Begräbnissen vorhanden, allein ausser dem Anpflanzen einer Allee und der Befriedigung desselben mit einem Zaun geschah nichts, auch zeigte sich eine Fürsorge der Hinterbliebenen für Verstorbene in Reinigung und Erhaltung der Gräber fast gar nicht, so dass dieser neue Todtenacker schon im Jahre 1823, wie die städtische Behörde in einem unterm 23. März jenes Jahres an die Oberbehörde erstatteten Berichte sagt, einen seiner heiligen Bestimmung ganz unangemessenen Anblick darbot. Es wurde in diesem Berichte die Nothwendigkeit einer Umfassungsmauer dargelegt, und der Vorschlag gethan, an derselben hin Erbbegräbnisse auszuthun, die der Stadtrath auf alle mögliche Weise, besonders durch Wohlfeilheit, befördern wolle, theils um den Sinn: das Andenken der Verstorbenen zu ehren, möglichst zu beleben und zu erhalten, theils um der schönen Idee: auch im Tode noch theuren Personen nahe zu seyn, keine Hindernisse entgegenzusetzen. Noch dringender als die Fürsorge für den Gottesacker selbst stellt der Stadtrath die Erbauung eines neuen Leichenhauses auf dem neuen Todtenacker, mit einer Wohnung für den Todtengräber, dar, indem das auf dem Jakobskirchhofe vorhandene Leichenhaus immer wandelbarer werde und dessen verfallener Zustand die Hinterlassenen eines Verstorbenen nicht einladen könne, diesem noch die letzte menschliche Fürsorge gerade hier zu schenken, ausserdem aber befinde sich das alte Leichenhaus im Verhältnisse zum neuen Todtenacker gerade am entgegengesetzten Ende der Stadt, wodurch der Uebelstand entstehe, dass nicht selten Leichen die ganze Länge der Stadt hindurch, ja oft wieder an dem Sterbehause vorbeigetragen werden müssten, um sie zu begraben, was alles dem Gefühl eben so widerstrebe, als es in medicinischer und polizeilicher Hinsicht verwerflich sey.

Die grossherzogliche Landesdirection, als dem Stadtrath vorgesetzte Oberbehörde, genehmigt unterm 11. April 1823. alle gethanen Vorschläge und ermächtigt denselben zur Verwendung einer Summe von 3000 Thlrn. Rasch begann nun die Herstellung der Umfassungsmauer, die Reinigung der Gräber von Dornen und Unkraut, die Anlage von Pflanzungen und Sandwegen, und der Bau des Leichenhauses selbst. Eine Aufforderung an das Publicum zur Austhuung von Erbbegräbnissen hatte den erwünschtesten Erfolg, ja alle Erwartungen wurden übertrof-

fen, als der höchste Landesherr selbst, Se. Kön. Hoh. der Grossherzog Carl August, durch ein von dem damaligen Landesdirections-Präsidenten Fhrn. v. Motz an den Stadtrath unterm 17. April 1823 erlassenes Schreiben, einen Fleck von 60 Quadratfuss zu Anlegung einer fürstlichen Gruft vorzubehalten und eine Versicherungsurkunde darüber auszustellen befahl, welche Gruft denn auch bald darauf durch Aufführung eines stattlichen Gebäudes, in welchem zugleich bei übler Witterung die Trauerreden gehalten werden dürfen, hergestellt wurde*). Mit der Herstellung jenes Gebäudes, der Reinigung der Gräber und der Besorgung von Gartenanlagen zeigte sich bald ein reger Sinn vieler Bewohner Weimars, jedes Grab in gutem reinlichem Zustande zu erhalten, es zu bepflanzen oder mit schicklichen Monumenten zu versehen, so dass der ganze Todtenacker das Ansehen eines freundlichen Gartens erhielt, der oft zu Spaziergängen benutzt wurde und noch jetzt benutzt wird.

Wenn sich der Verfasser erlaubt hat, in Obigem auch das zu erwähnen, was für die Verschönerung des weimarischen Gottesackers gethan wurde, und sich somit von seinem eigentlichen Ziele zu entfernen schien, so geschah es aus der Ueberzeugung, dass der gute Zustand eines Todtenackers einen wesentlichen Einfluss auf die Benutzung eines Leichenhauses bei einem grossen Theile des Publicums hat. Nichts mehr als freundliche Gartenanlagen, blühende Sträuche und Gewächse mildern den Gedanken an Tod und Verwesung. — Das von Bäumen und Blumen umgebene Leichenhaus erscheint freundlicher, es ist gleichsam, wenn auch Aufenthalt für Todte, dadurch dem Leben näher gerückt, und die Blüthe des Frühlings und Sommers giebt dem Leidtragenden für einen darin aufbewahrten theuern Todten freudige Hinweisung auf Hoffnung und Glauben.

So gewährt die innere Einrichtung eines Leichenhauses, besonders des Raums, wo die Leichen aufgestellt werden, einen freundlichen Anblick, damit der Lebende nicht mit widerwärtiger Empfindung in dasselbe trete, nicht beim ersten Schritte schon den Gedanken verabscheuen müsse, auch nur als Todter hier Aufenthalt finden zu können, oder finden zu müssen.

Schon im Junius 1824 wurde das neue Leichenhaus dem Publicum zum Gebrauch eröffnet. Die gesammten Kosten für Erbauung und Einrichtung desselben beliefen sich auf 2500 Thlr.

§. 1.

Das Leichenhaus liegt an der Nordseite des neuen Gottesackers, der, sich an einer Anhöhe im Süden Weimars allmälig erhebend, ein Oblongum von acht Aeckern bildet. Da das Thal, in welchem die Stadt liegt, nördlich und südlich von Bergen eingeschlossen ist, so herrscht gewöhnlich West- oder Ostwind, beiden ist das Leichenhaus, welches ganz frei steht, vollkommen ausgesetzt, und beide führen die sich hier entwickelnden Dünste, ohne die Stadt zu berühren, um so sicherer hinweg, als an der ganzen nördlichen Seite des Gottesackers eine dichte Pappelreihe eine Scheidewand bildet. Der Weg von der Stadt bis zum Leichenhause ist chaussirt.

§. 2.

Das Haus ist zweistöckig, 44 Fuss lang, 36 Fuss breit und mit Ziegeln gedeckt. Parterre. An der nach dem Gottesacker zu gelegenen Seite ist der Haupteingang, durch

*) In dieser Gruft sind die irdischen Ueberreste Schiller's und Göthe's beigesetzt.

welchen man auf einen Vorsaal gelangt, in welchem sich drei Thüren öffnen, die des Leichensaals dem Haupteingange gegenüber, die des zum Sargmagazin bestimmten Locals zur Linken und die der Sectionsstube zur Rechten.

Den Leichensaal bildet ein Raum von 25 Fuss Länge und 19 Fuss Breite, die Höhe beträgt 12½ Fuss. In ihm sind nach der Nordseite hin drei Fenster von 5 Fuss Höhe und 3 Fuss Breite; ein viertes, 6½ Fuss hohes und 5½ Fuss breites Fenster, das in die Mauer eingesetzt und luftdicht verschlossen ist, dient zur Verbindung des Leichensaals mit der daneben befindlichen Wächterstube. An der Westseite des Saals sind zwei Luftzüge, die nach Belieben auf und zu gemacht werden können; die Fenster sind mit Ventilatoren versehen. Der Fussboden ist mit Backsteinen belegt. Die Heizung wurde früher durch erwärmte Luft, die durch eine unter dem Boden des Saals angelegte Feuerung erzeugt wurde, bewerkstelligt; neuerlich hat man aber, des grössern Holzaufwandes und der Gefahr wegen, einen Ofen mit eisernem Kasten und Kachelaufsatze vorgezogen. — Die Wände sind ganz einfach und ohne allen Schmuck hellgelb getüncht. Der Saal steht bloss mit dem oben erwähnten Vorsaale durch eine Flügelthür in Verbindung.

Im Parterre des Hauses auf demselben Vorsaale sind ausserdem eine geräumige Kammer zur Aufbewahrung fertiger Särge, und eine kleine heizbare Piece, die zu Sectionen gebraucht wird.

An der Ostseite des Leichenhauses ist ebenfalls eine Thür befindlich, durch welche man in einen Vorsaal gelangt, der dem im obern Stock wohnenden Todtengräber zum gewöhnlichen Eingang dient, und der zugleich als Küche benutzt werden kann, indem eine Feuerung daselbst angebracht ist, um warme Bäder bereiten zu können. Auf diesen Vorsaal öffnen sich die Thüren der Sections- und Wächterstube. Die Wächterstube, welche rechts vom Eingang liegt und an den Leichensaal stösst, ist mit zwei Fenstern versehen und heizbar. Mit dem Leichensaal steht sie nur durch das oben angegebene grosse Fenster in Verbindung, durch welches der Wächter die aufgestellten Leichen beobachten kann.

Obere Etage. In ihr befindet sich die Wohnung des Todtengräbers, welche aus einer Stube und Kammer, nebst Küche und Vorsaal besteht. Der Raum über dem Leichensaale wird ebenfalls von dem Todtengräber benutzt, darf aber von ihm nicht bewohnt werden. Dann ist noch eine freundliche heizbare Piece mit zwei Fenstern vorhanden, in der sich der Rettungsapparat und ein vollständiges Bett befindet.

Der Bodenraum dient zur Aufbewahrung des zur Feuerung nöthigen Holzes. Dicht neben dem Hause, an der Westseite desselben, befindet sich ein Brunnen.

§. 3.

In dem Leichensaale sind in zwei Reihen acht Lager für Leichen aufgestellt, welche aus hölzernen Trägern und Körben bestehen, in denen sich mit Pech ausgegossene Kasten und mit Wachstuch überzogene Kissen befinden. Es möchte vielleicht überflüssig scheinen, dieser einfachen Vorrichtung zu erwähnen, da sie aber zur Beförderung der ähnlichen Anstalten so höchst nöthigen Reinlichkeit dient und sich eben durch ihre Einfachheit sehr empfiehlt, halte ich mich verpflichtet, sie etwas näher zu beleuchten. Die Körbe sind von Weiden geflochten und von verschiedener Länge und Breite, alle haben eine Tiefe von 14 Zoll. Auf dem Boden

derselben steht der erwähnte, mit Pech ausgegossene hölzerne Kasten, der etwa 4 Zoll tief ist; sowohl am obern, als untern Ende dieses Kastens, etwa 6 Zoll von den Wänden desselben entfernt, befinden sich Holzleisten, auf welche nun das der Länge des Korbes entsprechende, mit Wachstuch überzogene und convex gepolsterte Kissen, welches einige Zoll schmäler ist als der darunter befindliche Kasten, gelegt wird. Diess ist das Lager für die Leiche, deren Kopf durch ein keilförmiges Wachstuchkissen unterstützt wird. Die Zweckmässigkeit dieser Einrichtung besteht darin, dass alle von der Leiche abgehenden Feuchtigkeiten von dem convexen glatten Polster ab und in den Kasten fliessen, daher denn sowohl der Kasten als das Polster nach dem jedesmaligen Gebrauche durch blosses Abspülen mit Wasser von jeder fremdartigen Materie leicht und vollständig, ohne dass nur die geringste Spur von unangenehmem Geruch zurückbleibt, gereinigt werden können. Es sind früher vor dieser Einrichtung wohl andere Versuche zur Erlangung der höchsten Reinlichkeit gemacht worden, indem man die Leiche auf Sand, Moos oder Sägespäne gelegt hat, allein durch nichts ist die Reinlichkeit so gefördert worden als durch die eben beschriebene Vorrichtung. Zur Bedeckung der Leichen dienen Couverte von schwarzer Leinwand.

Ausserdem befindet sich in dem Leichensaale der Weckerapparat und die dazu gehörigen Vorrichtungen, von denen im nächsten §. die Rede seyn wird; dann eine Astrallampe zur Beleuchtung, ein Thermometer und einige Mobilien. Die Fenster sind mit Vorhängen versehen; im Sommer werden sie durch Gazevorsetzer geschlossen, um die Erneuerung der Luft zu begünstigen und zugleich Fliegen abzuhalten.

In dem Sectionszimmer befindet sich ein grosser Tisch.

In dem Vorsaale ist ein kupferner Kessel eingemauert, bestimmt zur Herstellung von Bädern, weshalb hier auch eine Badewanne aufbewahrt wird.

In der Wächterstube befindet sich nächst dem nöthigen Mobiliar das Leichenbuch. Ich halte es für zweckmässig, hier dieses Buches zu erwähnen, in welches die in dem Leichenhaus aufgestellten Leichen eingetragen werden müssen, und das unter keiner Bedingung aus diesem Zimmer entfernt werden darf, vielmehr jedem das Leichenhaus Besuchenden zur Einsicht offen vorliegt. Es gehört zu den eigenthümlichen Einrichtungen des weimarischen Leichenhauses; weiter unten werde ich auf dasselbe zurückkommen.

In der obern Etage beschränkt sich das Inventar auf die in der Stube des Arztes befindlichen Rettungsapparate; ausser diesen ist ein Tisch und zwei Stühle vorhanden; die Fenster sind mit Gardinen versehen.

§. 4.

Damit selbst die geringsten Zeichen des wiederkehrenden Lebens nicht verloren gehen, ist in dem hiesigen Leichenhause eine vortreffliche Vorrichtung getroffen worden, die so vielen Beifall gefunden hat, dass sie in den vorzüglichsten Anstalten, namentlich in Frankfurt a. M., ganz wie hier eingeführt worden ist.

Die Finger der Leichen werden nämlich mittelst einer Leitung von Darmsaiten mit Weckern, ähnlich denen, deren man sich bei Taschenuhren bedient, in Verbindung gesetzt.

Die Figuren 1, 2 und 3 der zweiten Tafel dienen dazu, uns die Einrichtung dieses Apparates zu versinnlichen. Fig. 2 stellt einen gewöhnlichen messingenen Fingerhut dar, an dessen

Spitze ein starker gerader Eisendraht, der an dem freien Ende sich hakenförmig umbiegt, befestigt ist. Fig. 1 zeigt uns den Verlauf der aus Darmsaiten bestehenden Leitung. Die Rolle *e* befindet sich gerade über dem Lager der Leiche, so dass also die Saite erst senkrecht in die Höhe steigt und dann parallel mit der Decke des Leichensaals, an welcher die Rolle befestigt ist, nach dem Stellhaken der Wecker hinläuft. Fig. 3 ist die Ansicht eines Weckers. Indem man nun auf jeden Finger der Leiche einen Fingerhut *) schiebt und das an demselben befindliche Häkchen in eine der Schlingen, bei *a* Fig. 1, einhängt, stellt man eine ununterbrochene Communication zwischen der Hand der Leiche und dem Wecker her. Damit aber selbst die kleinste Bewegung hinreiche, den bei *f* befindlichen Stellhaken des Weckers auszuheben und den Wecker in Bewegung zu setzen, ist es nöthig, die Leitung gehörig anzuspannen, wozu eine Quetschschraube, bei *d*, angebracht worden ist. Das Messingplättchen, bei *b*, ist etwa 3 Zoll lang und ½ Zoll breit und dient dazu, die Fäden, die zu den einzelnen Fingern laufen, von einander zu entfernen. Die Hände der Leiche werden auf ein quer über dem Leichenlager liegendes Bretchen, das ihnen zur Stütze dient, gelegt; ich habe diese Einrichtung getroffen, weil die Wecker sehr oft, da gewöhnlich im ersten Stadium der Fäulniss der Unterleib, auf den die Hände gelegt wurden, von Gasen aufgetrieben ist, später aber zusammensinkt, bloss durch die Schwere der Hände in Bewegung gesetzt wurden.

Selbst die keinste Bewegung eines Fingers der Leiche ist hinreichend, die Maschine in Gang zu setzen, durch die ein starkes Geräusch hervorgebracht wird. Unsere Wecker sind sehr genau gearbeitet; ich habe gesehen, dass durch die Kraft einer Hummel, die sich in den Leichensaal verirrt hatte und gegen eine der Weckerleitungen stiess, der Haken ausgehoben wurde und der Wecker ablief. Zur Anfertigung dieser Vorrichtungen kann ich sowohl den Hrn. Hofmechanikus Bockenhardt, als auch den Mechanikus Bohne, die beide hier leben, empfehlen. Der Preis eines vollständigen Weckers mit Zubehör ist zehn Thaler.

Mit dem Wecker, der durch etwaige Bewegungen der Leiche in Thätigkeit gesetzt wird, und der sich in der Wächterstube befindet, steht im hiesigen Leichenhause noch ein anderer in der Stube des Todtengräbers in der obern Etage so in Verbindung, dass, wenn ersterer abgelaufen ist, auch der zweite in Gang kommt.

Der Rettungsapparat, welcher in der Stube des Arztes aufbewahrt wird, ist zunächst für die erste Hülfe, die dem Wiedererwachenden zu leisten ist, bestimmt. Ob er gleich nicht so vollständig ist, als Manche vielleicht verlangen möchten, so geht ihm doch im Ganzen nichts Wesentliches ab. Er besteht in Folgendem:

1) Drei Stück Bürsten; 2) vier Ellen Flanell zum Frottiren; 3) einer Klystierspritze; 4) einem Badeschwamm; 5) zwei Wärmflaschen; 6) einer Kiste mit Arzneimitteln, welche Salmiakgeist, Naphtha, Hoffmann'schen Liquor, Brechweinstein in abgetheilten Dosen, aromatischen Spiritus, Eau de Cologne, Theespecies und dergl. enthält; 7) einer Elektrisirmaschine; 8) Aderlasswerkzeug; 9) einem vollständigen Federbett; 10) mehrern Handtüchern, und 11) einer Badewanne, die im Parterre des Hauses aufbewahrt wird.

*) Es versteht sich von selbst, dass im Leichenhause eine hinreichende Menge Fingerhüte von allen Grössen stets vorräthig gehalten werden müssen.

§. 5.

Den Transport Verstorbener in das Leichenhaus hat der Todtengräber mit drei andern dazu verpflichteten Gehülfen zu besorgen; die Leiche wird, nachdem sie mit einer Decke wohl bedeckt worden ist, in einem von Weiden geflochtenen Korbe durch obige Personen aus dem Sterbehause in das Leichenhaus getragen; dort angelangt, in eins der dazu bestimmten, oben beschriebenen Lager auf das Wachstuchkissen vorsichtig gelegt, und der Kopf durch das keilförmige, ebenfalls mit Wachstuch überzogene Kissen unterstützt. Der Todtengräber hat sich nun zu überzeugen, ob irgend ein Theil durch zu fest angezogene Bänder oder Tücher gedrückt wird, oder ob das gewöhnlich um das Kinn gelegte Tuch zu scharf angezogen ist, und, sollte es der Fall seyn, dieselben ganz zu entfernen, oder doch unschädlich zu machen. Dann bedeckt er die ausgestreckt liegende Leiche mit einer leinenen Decke, so dass letztere zu beiden Seiten des Lagers herabhängt, und legt ihr an alle zehn Finger die oben beschriebenen Fingerhüte so an, dass dadurch die zum Wecker führende Schnur gehörig angespannt ist. Gesicht und Hände bleiben, wie aus dem eben Gesagten hervorgeht, natürlich unbedeckt. In dieser Lage bleibt die Leiche bis zum Besuche des Arztes, der die Direction der Anstalt verwaltet, ruhig liegen. Der Todtengräber muss einige Mal des Tags die aufgestellten Leichen genau untersuchen und, sobald er irgend eine auffallende Veränderung ihrer Lage oder dergleichen wahrnimmt, dem Arzt es schleunigst melden. Die Nacht muss er in der Wächterstube zubringen, wenn sich Leichen im Hause befinden. Nur nachdem sich wirkliche Zeichen des Todes, d. h. die angehende, allgemein verbreitete Fäulniss, deutlich einstellen, darf der Arzt die Wecker abnehmen lassen und den Tag des Begräbnisses dadurch bestimmen, dass er in das in der Wächterstube liegende Buch die Erlaubniss, die Leiche zu begraben, eigenhändig einträgt. Dieses schon oben erwähnte Buch enthält folgende Columnen:

1) Fortlaufende Nummer;
2) Namen des Verstorbenen;
3) Tag und Stunde, wo er ins Leichenhaus gebracht wurde;
4) Zeugniss des Arztes, dass wirkliche sichere Zeichen des Todes da sind, und dass die Leiche begraben werden kann;
5) Tag der Beerdigung.

Dieses Buch darf, wie erwähnt, unter keiner Bedingung aus der Wächterstube entfernt werden, und es hat in demselben der Todtengräber die drei ersten und die fünfte Columne, der Arzt aber die vierte eigenhändig auszufüllen. Der Zweck desselben ist nicht allein der, zu wissen, welche Leichen im Leichenhaus aufgestellt gewesen sind, und wie hoch sich alljährlich ihre Zahl belaufen hat, sondern es dient insbesondere dazu, durch den Arzt eine Controle über den Todtengräber zu haben, dass dieser nicht eigenmächtig ein Begräbniss unternimmt; ausserdem wird aber auch der Leichenhausarzt selbst dadurch controlirt, und zwar durch das ganze Publicum, wenigstens die Angehörigen jeder im Leichenhaus aufgestellt gewesenen Leiche, denn da das Leichenbuch in der Wächterstube zu Jedermanns Ansicht stets offen da liegt, und Jeder sich doch gewiss für die ihm angehörende Leiche interessirt, so würde die ermangelnde Ausfüllung der vierten Columne des Leichenbuchs sogleich auffallen, und das Begräbniss würde gewiss nicht zugelassen werden. Weil eine Leiche nicht früher begraben wird, als bis der Arzt eigen-

händig die vierte Columne ausgefüllt hat, und er Solches nur im Leichenhause selbst bewirken kann, indem das Buch nicht daraus entfernt werden darf, so kann sich das Publicum gewiss darauf verlassen, dass der Arzt den Todten selbst untersucht hat, und dass sichere Zeichen des Todes vorhanden waren. Das hiesige Publicum hat wohl vorzüglich durch diese Einrichtung volles Vertrauen zu der ganzen Leichenhausanstalt gewonnen. Die immer zugenommene Benutzung derselben von Reichen und Armen beweist es. Erst an dem Begräbnisstage, wenige Stunden vor der Beerdigung, dürfen die Todtenweiber den Verstorbenen, der bis dahin in den Kleidern lag, die er in seiner Todesstunde trug, umkleiden und in den Sarg einlegen. —

§. 6.

1) Von dem am Leichenhause angestellten Arzte.

Die Inspection über die ganze Anstalt steht unter einem, deshalb in Eid und Pflicht genommenen, in Weimar prakticirenden Arzte. Seine Pflicht ist, sobald Leichen in dem Leichenhause aufgestellt sind, dasselbe fleissig zu besuchen, auf das Genaueste zu erforschen, ob Spuren des Lebens noch vorhanden sind, und in diesem Falle alles Mögliche, was zur Rettung des Scheintodten dient, anzuwenden. Er muss in das oben erwähnte offen liegende Buch eigenhändig einschreiben, ob und wann die Leiche mit vollkommener Sicherheit begraben werden könne. Er hat zugleich die Aufsicht über die Geschäftsführung des Todtengräbers, wohin insbesondere Erhaltung der grösstmöglichen Reinlichkeit im Leichenhause und an den dazu gehörigen Inventarienstücken, sowie die gewisse und zweckdienliche Befestigung der die Wecker in Bewegung setzenden Schnuren an den Fingern der Leiche gehört. Etwaige Regelwidrigkeiten hat er dem Stadtrathe schleunig anzuzeigen, und im Falle er selbst die Stadt verlassen muss, einem seiner Collegen seine Geschäftsführung zu übertragen. Vorzüglich hat er auch von Zeit zu Zeit die im Leichenhause befindlichen Medicamente und Instrumente zu untersuchen und, im Falle diese verdorben sind, für die Anschaffung zweckmässigerer Sorge zu tragen. Er wird von der Stadt als Leichenhausarzt besoldet.

2) Von dem Todtengräber.

Der jedesmalige Todtengräber hat seine Wohnung im neuerbauten Leichenhause, für sich und seine Familie. Er benutzt hier unentgeltlich eine Stube und Kammer eine Treppe hoch nach Mittag zu, die obere Küche, den Boden, den Keller und endlich, zur Aufbewahrung seiner Geräthschaften, den an der Abendseite des Leichenhauses befindlichen Schoppen.

Er ist verpflichtet, alle ihm eingeräumten Piecen im höchsten Grade reinlich zu halten, so dass er zu jeder Zeit Personen, die das Leichenhaus ganz zu sehen wünschen, auch in seine Wohnung einführen kann.

Er darf durchaus Niemanden bei sich beherbergen.

Er hat strenge Aufsicht nicht nur über das Leichenhaus selbst, sondern auch über den ganzen Gottesacker zu führen, insbesondere darauf zu achten, dass keine Beschädigung an Bäumen, Gesträuchen, Pflanzen, Grabsteinen und Mauerinschriften oder Denkmälern geschehe. Jeden Frevel hat er bei eigner persönlicher Verantwortlichkeit und Schadenersatz ohne Ansehen der Person beim Stadtrath anzuzeigen, und steht ihm das Recht zu, zu mehrerem Beweis solche

Frevler zu pfänden. Um diese Aufsicht besser führen zu können, hat er das Hauptthor stets verschlossen zu halten, die Thür neben dem Leichenhaus aber als gewöhnlichen Eingang zu öffnen.

Seine Fürsorge auf Reinlichkeit hat er ausser seiner Wohnung ganz vorzüglich auf den Leichensaal und die für die Leichen bestimmten Geräthschaften zu richten; dahin gehören: die Tragbahre und die Körbe, in denen die Leichen liegen, sowie die Decken und Tücher, die zur Bedeckung aufgestellter Leichen gebraucht werden.

Er hat genau dafür zu sorgen, dass zu Erhaltung reiner Luft die angebrachten Luftzüge, besonders im Sommer, stets offen sind. Ist der Leichensaal ganz leer, so müssen Fenster und Thüren den Tag über geöffnet werden. Das Tabaksrauchen im Leichensaal ist ihm streng untersagt.

Im Fall eine oder mehrere sehr übergegangene Leichen sich im Leichenhause befinden, hat der Todtengräber (alle Stunden einmal) die ihm unentgeltlich übergebene Morveau'sche Räucherung anzuwenden und dem Arzte davon Anzeige zu machen, damit entweder die Leiche sehr schnell beerdigt oder doch wenigstens aus dem Leichensaale entfernt werde.

Ist eine oder sind mehrere Leichen im Leichensaal aufgestellt, so hat er, oder eine von ihm beauftragte sichere Person, für die er verantwortlich ist, die Wächterstube keinen Augenblick zu verlassen, als bloss um von Zeit zu Zeit in den Leichensaal zu gehen und die Leichen in der Nähe zu betrachten.

Allen Personen, die nur aus Neugierde, eine Leiche zu sehen, in den Leichensaal gehen wollen, hat er den Zutritt zu versagen. Nahen Verwandten darf er es nicht abschlagen.

So wie eine Leiche in das Leichenhaus gebracht wird, hat er sie in einen der grün angestrichenen Körbe zu legen, und sie mit einem der vorhandenen Tücher so zu bedecken, dass Kopf und Hände frei liegen. An jeden Finger hat er nun einen der oben erwähnten Fingerhüte anzubringen und den Faden, der zur Glocke führt, gehörig anzuziehen.

Sollte der Fall eintreten, dass der Wecker durch eine Leiche in Bewegung gesetzt würde, oder dass der Leichenwärter Spuren des rückkehrenden Lebens bemerkte, so ist schleunigst Jemand zu dem nächsten Arzt oder Chirurgen zu schicken. Der Todtengräber selbst darf die Leiche nur dann verlassen, wenn er sich ganz allein im Leichenhause befände. In diesem Falle ist es seine Pflicht, selbst nach Hülfe zu eilen, zuvor muss er aber den im Leichenhause vorräthigen Riechspiritus dem Wiederauflebenden vorhalten, ihm einige Tropfen der ebenfalls vorräthigen Naphtha auf die Zunge tröpfeln und ihm damit die Herzgrube reiben. Bei diesem allen muss es sich der höchsten Stille und Ruhe befleissigen, da ein stürmisches Verfahren höchst nachtheilig wirken würde. Ausser dem Arzt oder Chirurgen hat er in einem solchen Falle Jedermann den Zutritt zu versagen.

Dem herbeigekommenen Arzte oder Chirurgen hat er in allen Stücken den unbedingtesten Gehorsam zu leisten und alle Anordnungen augenblicklich, bei schwerer Verantwortung, zu befolgen.

In der für den Arzt bestimmten Stube ist als Inventarienstück ein vollständiges Bett für Wiederauflebende aufgestellt, ebenso befindet sich darin ein Kästchen mit den für den Augenblick nöthigen Medicamenten. Der Schlüssel zu dieser Stube wird dem Todtengräber versiegelt

übergeben, und er kann bloss für den Fall, dass Wiederbelebungsversuche nöthig sind, dieses Siegel lösen, um das Bett oder die Medicamente nach Anordnung des Arztes aus jener Stube zu nehmen. Sollte der Arzt sich zu irgend einer Zeit in dieser Stube aufhalten wollen, so hat sie der Todtengräber zu öffnen, alsdann aber zu bitten, den Schlüssel wieder einzusiegeln, und ist davon Anzeige bei dem Stadtrathe zu thun.

Den Namen einer jeden ins Leichenhaus gebrachten Person hat er gewissenhaft in ein besonderes Buch einzutragen und die in demselben dafür angegebenen Rubriken auszufüllen. Ohne ausdrückliche Genehmigung des über das Leichenhaus gesetzten Arztes darf der Todtengräber keine im Leichenhaus aufgestellte Leiche begraben, und es muss diese Genehmigung des Arztes einzig und allein schriftlich durch Ausfüllung der betreffenden Columnen im Leichenhaus-Register erfolgen. — Das Begraben einer Leiche ohne diese schriftliche ärztliche Erlaubniss wird mit augenblicklicher Dienstentlassung bestraft.

Das Leichenhaus-Register muss stets im Leichensaal offen verliegen, es darf unter keinem Vorwand daraus entfernt werden.

Für den Transport einer Leiche aus dem Sterbehause bis ins Leichenhaus, ohne Rücksicht auf die grössere oder geringere Entfernung, erhält der Todtengräber im Sommerhalbjahr 1 Thlr., im Winterhalbjahr aber 1 Thlr. 12 Gr., dafür hat er für noch drei tüchtige Männer, die mit ihm die Leiche tragen, zu sorgen. Alle haben sich ruhig und anständig im Sterbehaus zu betragen, auch mit Stille die Leiche fortzuschaffen.

Der Todtengräber allein nimmt die Transportkosten in Empfang. Er darf bei Strafe eine höhere Anforderung an Geld ebensowenig machen, als von den Verwandten des Verstorbenen an Speise oder Getränk etwas fordern.

Den Transport von Leichen ganz armer Personen hat er unentgeltlich zu besorgen, und in keinem Falle den Transport ins Leichenhaus abzulehnen.

Für die Aufbewahrung im Leichenhause wird ihm bezahlt für jede Nacht:

2 Groschen für die Erleuchtung, und in den Monaten October bis April *incl.* ein reichlicher Korb Holz.

Was die Beleuchtung betrifft, so darf solche einzig und allein nur durch die im Leichensaal aufgehängte Lampe, in der bloss gereinigtes Rüböl gebrannt werden darf, geschehen.

Vorgedachte Ansätze darf der Todtengräber fordern, wenn sich auch mehrere Leichen zu gleicher Zeit im Leichenhause befinden, da er bei Leichen ganz armer Personen für eben so gute Beleuchtung und Heizung unentgeltlich sorgen muss.

In dem Leichensaale muss stets eine Temperatur von 10 bis 15° Wärme nach Réaumur herrschen. Das Mehr oder Minder hat lediglich der Arzt zu bestimmen.

Die ihm übergebenen Inventarienstücke hat er sorgfältig aufzubewahren, reinlich zu erhalten und jeden Schaden daran sogleich anzuzeigen.

Es ist dem Todtengräber nicht gestattet, irgend eine Art Vieh zu halten.

Zur Erheizung der Wächterstube erhält der Todtengräber jährlich 3 Schock Wellenholz oder Eine Klafter Scheite aus den Rathsholzungen unentgeltlich angefahren.

§. 7.

Die Gesetze der Anstalt gehen aus dem oben Mitgetheilten hervor und lassen sich leicht auf folgende Puncte zurückführen:

1) Jede Leiche einer hier verstorbenen Person, ohne Rücksicht auf Stand, Alter, Religion, Geburtsort, Ursache des Todes u. s. w., muss, sowie die Verwandten, Bekannten, Freunde derselben, oder, in Ermangelung deren, der Besitzer des Hauses, wo sie starb, oder eine Behörde es verlangen, im Leichenhaus aufgenommen werden*).

2) Die Fürsorge für die Leichen und deren Behandlung ist gleichförmig ohne Beachtung des Alters, Geschlechts und Standes.

3) Im Leichenhause muss durchaus die grösste Reinlichkeit und Ordnung herrschen.

4) Sobald eine Leiche aufgestellt ist, findet eine ununterbrochene Aufsicht durch einen Wächter Statt.

5) Ein Arzt muss, sobald Leichen vorhanden sind, das Leichenhaus täglich besuchen, und im Fall ihm bei einer Leiche die Zeichen des Todes nicht sicher erscheinen, täglich mehrfach. Der für die Aufsicht des Leichenhauses verpflichtete Arzt hat bei etwaiger Abwesenheit einen seiner Collegen zu substituiren.

6) Ohne Zustimmung des Arztes darf eine im Leichenhause aufgestellte Leiche schlechterdings nicht begraben werden. Diese Zustimmung kann nur schriftlich durch eigenhändige Ausfüllung der vierten Columne des im Leichenhause befindlichen Leichenbuches bewirkt werden.

7) Der Arzt muss stets Sorgfalt tragen, dass sehr übergehende Leichen entweder schnell begraben, oder von Leichen, die noch gut conservirt sind, separirt werden.

8) Für den Transport einer Leiche in das Leichenhaus wird von Ostern bis Michaelis 1 Thlr., von Michaelis bis Ostern 1 Thlr. 12 Gr. an den Todtengräber bezahlt, der für sichere und rechtliche Gehülfen zu sorgen hat.

9) Für die Aufbewahrung einer Leiche im Leichenhause wird nichts entrichtet, als täglich 2 Gr. für die Beleuchtung, und im Winterhalbjahr ein Korb Holz zur Heizung des Leichensaals.

10) Die angehörigen unvermögenden Personen zahlen weder für den Transport, noch für die Aufbewahrung im Leichenhause irgend etwas.

11) Jedermann ist der Zutritt ins Leichenhaus gestattet, wenn keine Leiche vorhanden ist.

12) Ist eine Leiche aufgestellt, so ist nur den nächsten Verwandten der Zutritt gestattet. Alle Personen, die nur aus Neugierde sich hinzudrängen, sind streng abzuweisen.

13) Sectionen dürfen im Leichenhause nur mit Zustimmung des über dasselbe die Aufsicht führenden Arztes, oder nachdem die Zeit des Begräbnisses der Leiche von ihm eingetragen ist, vorgenommen werden.

§. 8.

Um eine Uebersicht über die Benutzung des Leichenhauses zu geben, wird folgende Tabelle genügen:

*) Es existirt bei uns durchaus kein Zwang, Verstorbene im Leichenhaus aufbewahren zu lassen.

Es starben in Weimar.

vom Junius	1824 bis Januar	1825	überhaupt	100 Menschen;	im Leichenhause wurden aufbewahrt	43
- Januar	1825 - -	1826	-	208	; - - - -	92
- -	1826 - -	1827	-	208	; - - - -	84
- -	1827 - -	1828	-	153	; - - - -	83
- -	1828 - -	1829	-	210	; - - - -	105
- -	1829 - -	1830	-	194	; - - - -	109
- -	1830 - -	1831	-	214	; - - - -	95
- -	1831 - -	1832	-	239	; - - - -	114
- -	1832 - -	1833	-	232	; - - - -	131
- -	1833 - -	1834	-	225	; - - - -	148

Mit Vergnügen sehen wir also, dass die Benutzung unserer Anstalt im steten Wachsen begriffen ist, und dass vielleicht bald die Zeit eintreten wird, wo keine Leiche, ohne vorher im Leichenhause beigesetzt worden zu seyn, begraben werden wird.

Bis jetzt ist es noch nicht vorgekommen, dass ein im Leichenhaus Aufbewahrter wieder erwacht wäre*).

---

*) Nachdem ich das Manuscript abgesendet hatte, ereignete sich im hiesigen Leichenhause folgender Fall, der dem in der Vorrede erwähnten einigermaassen ähnlich ist, und der, da er die Aufmerksamkeit des hiesigen Publicums sehr auf sich zog, vielleicht nicht ohne allgemeines Interesse ist:

Karoline D., 17½ Jahre alt, starb Sonnabends den 25. Jan. Nachmittags und wurde denselben Abend zwischen 7 und 8 Uhr in das Leichenhaus gebracht*). Bei meinem ersten Besuche, am Sonntag Morgen, bemerkte ich an der Leiche keine besondern Erscheinungen, allein am Montag Morgen fand ich die blassen Lippen geröthet, und bei näherer Untersuchung zeigte sich auch, dass beide Augen, die Tags zuvor trübe gewesen waren, jetzt einigen Glanz wieder erhalten hatten. Ausser dass der ganze Körper marmorkalt und steif war, fehlten alle Zeichen des Todes, namentlich war von Fäulniss gar keine Spur vorhanden. Ich stellte sogleich einige Rettungsversuche an, die jedoch, ungeachtet mehrstündiger Bemühungen, ohne allen Erfolg blieben. Die Leiche wurde nun in ein Bett gebracht und unter die strengste Aufsicht gestellt. Abends 7 Uhr fand ich die Leiche noch in demselben Zustande, nur war der linke Mundwinkel etwas nach oben gezogen, so dass ein lächelnder Zug sich über das Antlitz der Entschlafenen verbreitete. Auch war ein 1½ Zoll langes Stück Koth abgegangen. Alle Wiederbelebungsmittel wendete ich mit grösster Beharrlichkeit, jedoch ohne allen Erfolg an. Um 11 Uhr Abends liess ich die Leiche aus einem warmen Bade in das durchwärmte Bett bringen und nur an die Füsse eine Wärmflasche setzen, um zu erforschen, ob die jetzt Statt findende Wärme des Körpers nur mechanisch durch das Bad mitgetheilt, oder ob noch thierische Wärme vorhanden sey, die sich dann länger erhalten würde. Am Dienstag Morgen fand ich den Körper noch eben so warm, und die erstarrten, unbiegsamen Glieder in Folge des Bades weich und biegsam; Weitere Belebungsversuche waren ganz erfolglos. Am Dienstag Abend, am Mittwoch und Donnerstag blieben die Lippen der Leiche roth, erst am Donnerstag wurde der Körper wieder eiskalt, es stellten sich nach und nach Zeichen des Todes ein, ohne dass jedoch das einzig sichere, die Fäulniss, eingetreten wäre. Bis zum Freitag blieb die Leiche in diesem Zustande unverändert, nun aber traten einzelne Zeichen der Fäulniss ein, wie Weichwerden des Augapfels, Einsinken und Trübewerden der Hornhaut, Todtenflecke, die teigige Beschaffenheit der Muskeln u. s. w., allgemein verbreitete sich die Fäulniss erst einige Tage später, und die Leiche blieb deshalb bis zum 3. Februar unter beständiger Aufsicht im Bette und im erwärmten Zimmer liegen. Am zehnten Tage nach ihrem Ableben wurde sie dem Schoosse der Erde übergeben. — Meiner Ansicht nach waren im vorliegenden Falle die beiden höhern Systeme des menschlichen Organismus, nämlich das sensitive und animalische, abgestorben, während das auf der niedrigsten Stufe stehende vegetative Leben in einem geringen Grade noch fortbestand und sein Vorhandenseyn vorzüglich dadurch zu erkennen gab, dass es die von aussen auf den todten Körper einwirkenden Einflüsse, durch welche die Fäulniss bedingt wird, abzuhalten vermochte.

*) Eine wohlthätige Folge dieses Falles war eine Verordnung des Stadtrathes, dass keine Leiche ohne Zeugniss des Arztes, der den Verstorbenen behandelte, in das Leichenhaus geschafft werden dürfe. — Offenbar geschah im vorliegenden Falle der Transport leider viel zu früh.

§. 9.

Die Einrichtung des weimarischen Leichenhauses in architektonischer Hinsicht entspricht dem Zwecke des Instituts keineswegs. Wesentliche Fehler sind es, dass alle Piecen zu niedrig sind, und dass das Haus zweistöckig ist; die obern Räume desselben sind, wenn faulende Leichen sich im Leichensaale befinden, fast nicht zu benutzen, da alle Ausdünstungen nach oben steigen und die Luft dort verpesten. Die zweite Etage hat man zur Wohnung des Todtengräbers bestimmt, und ich habe leider Gelegenheit gehabt, den nachtheiligen Einfluss auf die Gesundheit ihrer Bewohner zu beobachten.

Diese Gefahr ist um so grösser, da ein abgesondertes Local, in welches schon übergegangene Leichen bis zum Begräbniss beigesetzt werden, ganz fehlt, und diese deshalb im Leichensaale aufgestellt bleiben. Daraus entsteht aber auch ein wesentlicher Nachtheil für etwaige Scheintodte, die sich mit jenen Leichen zugleich im Leichensaale einige Zeit befinden können; denn da die durch die Fäulniss sich entwickelnden mephitischen Gasarten Gesunden gefährlich werden können, so ist ein nachtheiliger Einfluss auf Scheintodte, deren nur noch glimmenden Lebensfunken die kleinste schädliche Einwirkung unterdrücken kann, um so mehr zu befürchten. Ausserdem wäre ein solches Local auch deshalb zu wünschen, damit gewöhnliche Leichen von Selbstmördern, von solchen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, und von Verunglückten separirt werden könnten. — Der Anstand erfordert schon die Einrichtung eines solchen Zimmers, da die Hinterbliebenen ihren abgeschiedenen Lieben so gern noch im Leichenhaus einen letzten Besuch machen, wovon sie gewiss durch den Geruch faulender Leichen abgehalten oder zurückgeschreckt werden dürften.

Einen andern grossen Fehler hat man bei der Erbauung dadurch begangen, dass man die Stube zu Wiederbelebungsversuchen im zweiten Stock angebracht hat; sie ist dazu gar nicht zu benutzen, da sie viel zu entlegen ist, und man grosse Mühe haben würde, einen Scheintodten durch die zwischen dem Leichensaal und jenem Zimmer gelegenen Piecen, eine Treppe hinauf zu tragen.

Das Sectionszimmer ist viel zu kein und nicht hell genug.

Der Weckerapparat ist vorzüglich und entspricht seinem Zwecke ganz; leider finden sich aber nur zwei solcher Maschinen vor, während der Leichensaal für acht Todte eingerichtet ist. Jeder Wecker steht also mit vier Leichen in Verbindung; erwachte nun ein Scheintodter, und gäbe er durch den Wecker sein Leben kund, so würde es doch zunächst für den Leichenwärter, der den Wiederauflebenden nach seiner Instruction bis zur Ankunft des Arztes zu behandeln hat, manchmal schwierig seyn, die Leiche aufzufinden, welche noch lebensfähig ist.

Es bestand also allerdings, wie in allen diesem ähnlichen Fällen, eine Art von Scheintod, die aber unheilbar ist, weil die höhern Systeme des Körpers nicht mehr thätig sind. — Bietet dieser Fall vielleicht nicht ein besonderes Interesse dar so beweist er doch recht deutlich den Nutzen der Leichenhäuser, indem er darthut, dass nicht bloss Zeichen des Lebens, sondern auch Mangel an Symptomen des Todes hinreichen, Rettungsversuche anzustellen und das Begräbniss weit über den gesetzlichen Termin hinauszuschieben. Gewiss aber wird das Publicum überzeugt, dass in der hiesigen Leichenhausanstalt der höchste Zweck derselben:

„Sicherstellung gegen die Gefahr, lebendig begraben zu werden",

gewissenhaft verfolgt wird.

Deshalb wäre es zweckmässiger, für jede Leiche einen Wecker anzubringen, wodurch jeder Zweifel beseitigt wird *).

VIERTES CAPITEL.

Ueber Leichenhäuser im Allgemeinen.

§. 1.

Ein Leichenhaus ist ein zweckmässig eingerichtetes Gebäude, in dem Abgeschiedene bis zum Eintritt der allgemeinen Fäulniss ohne Nachtheil für die Lebenden aufbewahrt werden, und in dem nicht allein Anstalten getroffen sind, etwaigen Scheintodten es zu erleichtern, Lebenszeichen von sich zu geben, sondern in welchem auch durch einen zweckmässigen Rettungsapparat dafür gesorgt ist, sie dem Leben wiederzuschenken.

Wir erreichen also durch Errichtung eines solchen Instituts vorzüglich einen doppelten Zweck, wir heben einmal die Möglichkeit, lebendig begraben zu werden, gänzlich auf und sichern zugleich Scheintodten das Leben, indem im Leichenhaus, theils durch die sorgfältige Bewachung des Todten, theils durch die zweckmässigen Apparate, kein Lebenszeichen unbemerkt bleiben kann; dann aber bieten wir den Bewohnern der Städte, wo sich dergleichen Anstalten befinden, ein zweckmässiges und anständiges Local dar, in dem sie ihre Todten bis zum gesetzlichen Beerdigungstermin ohne alle Gefahr für ihre und ihrer Nebenmenschen Gesundheit aufbewahren können.

§. 2.

Was die Lage eines Leichenhauses betrifft, so ist es am zweckmässigsten, dasselbe ausserhalb der Stadt, an einem luftigen, den herrschenden Winden ausgesetzten, etwas hoch gelegenen Orte, und da, wo sich der Gottesacker nicht in der Stadt befindet, auf diesem zu erbauen; zweckmässig ist es, die Fronte des Hauses, an der sich der Haupteingang befindet, nach Süden zu richten, damit die Fenster des Leichensaals nach Norden hin zu liegen kommen. —

Das Gebäude muss ein würdiges Aeussere mit einer zweckmässigen Einrichtung vereinen. Die in ihm enthaltenen Zimmer müssen hoch, geräumig, luftig und hell seyn; besonders muss diesen Bedingungen der Leichensaal entsprechen. Ausser dem Leichensaal sind ein Wächterzimmer, ein Zimmer zu Wiederbelebungsversuchen und Bädern, ein Sectionszimmer, ein abgeschlossener, luftiger Raum, in welchen schon übergehende Leichen beigesetzt werden, und eine Küche nöthig. Die Vorplätze müssen geräumig und dem Luftzuge ausgesetzt, der Lei-

*) Auf eine von mir gemachte Anzeige hat der hiesige Stadtrath sich bereitwillig erklärt, für jede Leiche einen Wecker anfertigen zu lassen.

chensaal, das Wächter-, Sections- und das Zimmer zu Wiederbelebungsversuchen müssen heizbar seyn. Angemessen ist es, dem Todtengräber seine Wohnung in dem Leichenhause selbst oder in der Nähe desselben anzuweisen; im ersten Falle muss sie so weit als möglich vom Aufbewahrungsorte der Leichen entfernt seyn. Ein Leichenhaus darf immer nur aus einem Stock bestehen, alle Räume in der zweiten Etage werden durch die Ausdünstungen der Leichen den Bewohnern nachtheilig. In der Nähe des Leichenhauses muss sich ein Brunnen befinden.

§. 3.

Der **Leichensaal**, als der Haupttheil des Gebäudes, muss unsere Aufmerksamkeit besonders in Anspruch nehmen. Seine Höhe darf nicht unter 14 Fuss betragen; zweckmässig ist es, an der Decke desselben Luftzüge anzubringen, durch welche die verdorbene Luft durch Röhren, die durch das Dach gehen, abgeleitet wird. Der Flächeninhalt des Saals muss der Zahl der Leichen, die darin aufgestellt werden sollen, entsprechen; so würde für acht Leichen eine Länge von 25 und eine Tiefe von 20 Fuss hinreichen. Durch grosse und viele Fenster, die mit Ventilatoren zu versehen sind, sorge man passend für Licht und Luft. Die Fenster müssen so angebracht werden, dass man von aussen nicht in den Saal sehen kann. Den Fussboden des Saals zu dielen, möchte ich nicht rathen, besser ist es, ihn mit Platten zu belegen, die sich nach der Mitte hin in eine Rinne senken, durch die bei Reinigung des Leichensaals das Wasser abgeleitet wird, oder ihn mit Backsteinen zu pflastern. — Die Heizung mit erwärmter Luft ist bei Errichtung grösserer Leichenhäuser sehr anzurathen; kleinere Anstalten kommen auch mit einem guten Ofen *) aus. Um die Temperatur gleichförmig zu erhalten, ist es nöthig, in dem Saale ein Thermometer aufzuhängen; der Wärmegrad darf nie unter 10° R. betragen und höchstens bis auf 14° steigen. — Die Erleuchtung des Saals geschieht am besten durch Argand'sche Lampen, über denen man eine Vorrichtung zur Ableitung des Oeldunstes zweckmässig anbringen kann. — Der Leichensaal muss sich durch eine grosse Flügelthür nach der Vorhalle des Hauses öffnen, in die der Haupteingang führt; er darf mit keinem anderen Raume des Hauses als mit der Sectionsstube in unmittelbarer Verbindung stehen. Nach der Wächterstube hin ist ein grosses, wohlgeschlossenes Fenster anzubringen, durch welches der Wächter die aufgestellten Leichen beobachten kann. —

Die im Leichensaale befindlichen Lager der Leichen müssen in gehöriger Entfernung von einander stehen und so viel Raum zwischen sich lassen, dass man bequem hin und her gehen und zu jedem derselben gelangen könne. Die im weimarischen Leichenhause gewöhnlichen Lager, die ich näher beschrieben habe, kann ich sowohl ihrer Zweckmässigkeit als Wohlfeilheit wegen sehr empfehlen. Bei Aufstellung der Lager berücksichtige man, sie so zu stellen, dass jede Leiche aus der Wächterstube gesehen werden kann. Die Leichen in geöffneten Särgen aufzustellen, ist ganz zu verwerfen; kurz vor dem Begräbniss dürfen die Todten erst eingelegt werden.

Ebenso beziehe ich mich, was die anzubringenden Wecker betrifft, auf die S. 28. 29. angegebene Beschreibung.

---

*) Wo durch Oefen geheizt werden soll, ist es nothwendig, sich nur der sogenannten Kachelöfen oder der Faiencöfen zu bedienen, die eine gleichmässige Wärme hervorbringen; eiserne oder blecherne Oefen sind ganz unzweckmässig, da die Wärme, welche sie hervorbringen, nie sich gleich bleibt.

Man hat in neuerer Zeit, namentlich bei Erbauung des Leichenhauses in Frankfurt a. M., es vorgezogen, statt eines allgemeinen Leichensaals, jeder Leiche eine einzelne Zelle anzuweisen; ich sehe den grossen Vortheil dieser Einrichtung, die nur die Kosten des Baues sowohl, als der spätern Unterhaltung vermehrt, nicht ein und glaube vielmehr, dass sie, da namentlich die Aufmerksamkeit der Wächter, wenn viele Leichen vorhanden sind, dadurch getheilt wird, nicht allgemein einzuführen ist. Ebensowenig halte ich es für nöthig, die Geschlechter streng zu trennen und deshalb, wie es in Eisenach der Fall ist, zwei Leichensäle anzulegen, in denen einem männliche, im andern aber weibliche Todte aufgestellt werden. — Bei dem weimarischen Leichenhause, wo die männlichen und weiblichen Leichen nicht getrennt sind, hat man, um Verstoss gegen den Anstand zu vermeiden, sich durch Anschaffung einer sogenannten spanischen Wand zu helfen gesucht, welche um etwa auszukleidende Todte herumgestellt wird.

§. 4.

Das Wächterzimmer muss neben dem Leichensaale liegen und, wie ich schon bemerkte, durch ein grosses, wohlgeschlossenes Fenster die Aussicht auf diesen gewähren. Es darf durchaus nicht durch eine Thür mit dem Leichensaale in Verbindug stehen, und der Ausgang desselben muss sich in einen eigenen Vorsaal, der zugleich zum Eingang in die Wohnung des Todtengräbers dienen kann, öffnen. Ganz unzweckmässig ist es, dasselbe, wie Atzel will, über dem Leichensaale anzubringen, da alle Dünste aus letzterem in die Höhe steigen und die Luft desselben, wäre auch die Decke noch so gut verwahrt, verpesten würden. Sämmtliche Wecker müssen hierher geleitet werden.

Das Zimmer zu Wiederbelebungsversuchen sey hell und geräumig und befinde sich in der Nähe des Leichensaals. In ihm muss der Rettungsapparat, ein vollständiges Bett und eine Badewanne aufgestellt seyn.

Das Sectionszimmer bringt man zweckmässig zwischen dem Leichensaal und dem Raum an, in welchem schon in Fäulniss übergegangene Todte beigesetzt werden. Ein feststehender, zweckmässig eingerichteter Sectionstisch muss sich in demselben befinden.

Der Raum für übergehende Leichen muss luftig und kühl seyn; an der Decke desselben bringe man viele Abzugsröhren, die durch das Dach geleitet werden, an. Hierher müssen alle Leichen, die begraben werden dürfen, gebracht, daselbst angekleidet und in die Särge eingelegt werden. Man vermeidet dadurch die Aufstellung des Sargs in dem Leichensaale selbst, welches, wenn mehrere Leichen vorhanden sind, durchaus unschicklich, ja grausam ist, wenn man bedenkt, dass vielleicht ein Scheintodter (dafür müssen wir aber bis zur eingetretenen Fäulniss jeden hier befindlichen Entschlafenen halten) das Gewäsch der Leichenweiber, das Zunageln des Sargs u. s. w. mit anhören müsste. — Ausserdem kann man hier auch die Leichen Verunglückter und Selbstmörder aufstellen. — Dieser Raum muss einen Ausgang auf den Gottesacker haben, damit die Leichen aus demselben begraben werden können. Durch eine andere Thür verbinde man ihn mit dem Sectionszimmer und benutze letzteres als Durchgang nach dem Leichensaal.

Die Wohnung des Todtengräbers oder Leichenwärters muss durchaus von dem Leichensaale und von dem Raume für übergehende Leichen streng geschieden seyn, damit die, sich

durch die Fäulniss erzeugenden, mephitischen Gasarten nicht nachtheilig auf die Gesundheit ihrer Bewohner einwirken; denn dass das beständige Einathmen dieser Luftarten höchst schädlich ist, habe ich im weimarischen Leichenhause, in dem die Wohnung des Todtengräbers in der zweiten Etage ist, leider beobachtet.

In der Küche muss ein grosser Waschkessel vorhanden seyn, um im Nothfalle schnell ein Bad bereiten zu können.

Alle Räume des Leichenhauses müssen ein so freundliches Ansehen, als immer möglich ist, haben, und es ist deshalb zu wünschen, die Zimmer mit hellen Farben zu übertünchen, die Fenster mit Vorhängen zu versehen u. s. w.

Die dritte der beigefügten Tafeln dient dazu, die etwa zweckmässigste Einrichtung eines Leichenhauses anschaulicher zu machen. —

Hinsichtlich der zu einem Leichenhause gehörigen Inventarienstücke, wozu ich auch den Rettungsapparat rechne, beziehe ich mich auf das oben gegebene Verzeichniss des im weimarischen Leichenhause befindlichen, welches vollkommen ausreicht.

§. 5.

Das bei Leichenhäusern anzustellende Personal muss sich nach der Grösse und Benutzung desselben richten; im Allgemeinen ist ein Arzt, der die Aufsicht hat, und ohne dessen vorgängige Untersuchung keine Leiche begraben werden darf, und ein Wächter, der, wenn Leichen vorhanden sind, die Anstalt nicht verlassen darf, hinreichend. In grössern Städten kann die in Frankfurt bestehende Anordnung empfohlen werden, wo ein eigener Friedhofsaufseher, der vom Sanitätsamte geprüft worden ist, die Aufsicht über die Anstalt und die dabei angestellten Wächter und Todtengräber, sowie überhaupt über den ganzen Gottesacker hat.

§. 6.

Man halte bei Errichtung eines Leichenhauses immer den bereits oben geäusserten Gedanken fest, dass alle noch im Saale aufgestellten Leichen so lange als Scheintodte zu betrachten sind, bis sich das einzige sichere Kennzeichen des wahren Todes, die allgemeiner werdende Fäulniss, deutlich wahrnehmen lässt. Im Leichensaale herrsche deshalb die grösste Ruhe, man entziehe den daselbst Ruhenden den Blicken Neugieriger und erlaube nur den nächsten Verwandten und Freunden den Zutritt. Es hat in meinen Augen etwas Unanständiges, die Leichen in demselben gleichsam zur Schau auszustellen und deshalb die Eingangsthür in den Saal mit grossen Glasfenstern zu versehen, wie es in München der Fall ist. Die hierher gebrachte Leiche werde in einer ungezwungenen Lage in eins der Leichenbetten gelegt, ohne vorher umgekleidet worden zu seyn; man setze sie mit den Weckerapparaten in Verbindung und lasse sie ruhig bis zum Begräbnisse liegen. Man sorge für Wärme in den kältern Monaten, damit das etwa vorhandene Leben nicht durch Kälte erstarrt und vertilgt wird; die Wärme darf deshalb nie unter 10° Réaumur betragen, weshalb ein Thermometer in dem Saale aufzuhängen ist; nur wenn der Arzt es anbefiehlt, ist die Temperatur zu erhöhen. — Vom Eintritt der Dämmerung an bis zum Anbruch des Tages muss der Leichensaal durch eine oder zwei Lampen erleuchtet werden. Nicht allein am Tage, sondern auch des Nachts muss der Leichenwächter

die im Saale aufgestellten Entschlafenen oft dort besuchen und sie genau untersuchen; er darf das Wächterzimmer nur verlassen, um in den Leichensaal zu gehen. — Um es ganz unmöglich zu machen, dass Abgelebte vor Eintritt sicherer Zeichen des Todes begraben werden, ist es durchaus nöthig, eine genaue Controle über Arzt und Todtengräber zu führen. Durch das im weimarischen Leichenhause eingeführte Buch erreicht man diesen Zweck gewiss am sichersten. Zu wünschen wäre es aber, dass noch zwei Columnen in diesem Buche angelegt würden, in deren einer der Name des Arztes, der den Kranken zuletzt behandelte, in der andern aber die letzte Krankheit der Verstorbenen einzutragen wäre; beim Wiedererwachen eines Scheintodten würde man den Arzt, der die Individualität des Kranken genau kennt, herbeirufen und, da man die Ursache des Scheintodes nach der letzten Krankheit des Verstorbenen leichter aufzufinden in Stand gesetzt ist, die Behandlung zweckmässiger einrichten können.

§. 7.

Reinlichkeit ist das nothwendigste Requisit zum Bestehen eines Leichenhauses, sie kann dem Aufseher nicht genug empfohlen werden, und die Verordnungen zu ihrer Handhabung sind mit grösster Strenge auszuführen. Alle Räume des Hauses sind, sobald sich keine Leiche daselbst befindet, genau zu reinigen; die Lager der Leichen müssen abgewaschen und mit Wasser abgespült, Fenster und Thüren des Leichensaals, der Sectionsstube und namentlich des Raums, in welchem übergehende Leichen gestanden haben, geöffnet werden. Ist diess nicht hinreichend, so kann man die salzsauren Räucherungen zweckmässig anwenden. Sobald sich Spuren eines Leichengeruchs in dem Leichensaale bemerken lassen, hat der Leichenwächter es dem Arzt der Anstalt anzuzeigen und die Leiche nach Anordnung desselben aus dem Saale zu entfernen. Dann muss das Begräbniss möglichst schnell angeordnet und vollzogen werden. — Sehr wünschenswerth wäre es, dass Leichen unreinlicher Menschen der niedrigsten Classe, die oft von Ungeziefer aller Art starren, vor ihrer Aufstellung in dem Leichensaal gereinigt würden, weil alle parasitischen Thiere im Tode den Körper, welchen sie bewohnten, verlassen und dann leicht sich weiter verbreiten. Solche Leichen von der Benutzung des Leichenhauses auszuschliessen, würde um so grausamer seyn, als es gewöhnlich die der ärmsten Personen sind, die dieser Anstalt am meisten bedürfen.

§. 8.

Der Transport aus dem Sterbe- in das Leichenhaus darf nicht eher als 12 Stunden nach dem Ableben erfolgen, bis dahin bleibe der Todte ruhig in seinem Bette liegen, wenn nicht polizeiliche Maassregeln, z. B. bei Epidemieen, die schnellere Entfernung bestimmen. Das Tragen ziehe ich dem Transport zu Wagen vor; wo jedoch die Entfernung zu gross ist, z. B. in grösseren Städten, bediene man sich eines in Federn hängenden Wagens. Den Verstorbenen in geschlossenen Särgen zu transportiren, ist zu verwerfen. Bei bedeutenden Kältegraden wäre es zu wünschen, dass der Transport nicht eher Statt fände, als bis der Arzt des Verstorbenen ihn genehmigte.

§. 9.

Man hat vielfältig behauptet, dass der Errichtung von Leichenhäusern in grossen Städten bedeutendere Hindernisse im Wege ständen als in denen von mittlerer Grösse; man hat namentlich gefürchtet, dass die grosse Menge der täglich Sterbenden, wenn man sie in **einem** Hause zusammenbrächte und hier bis zum Eintritt der Fäulniss aufbewahrte, dem allgemeinen Wohl schaden und zur Verbreitung bösartiger Krankheiten Anlass geben könnte. Davon bin auch ich überzeugt; warum ist denn aber das Aufstellen aller Leichen in **einer** grossen Anstalt so unbedingt nöthig? Können nicht mehrere Leichenhäuser, vielleicht eins auf jedem Begräbnissplatz, angelegt werden. „Man denke sich", sagt Hufeland im Mai-Heft seines Journals vom Jahre 1833, „die grosse Stadt als aus 20 kleinern, welche hier eben so viel Kirchspiele repräsentiren, zusammengesetzt. Jedes Kirchspiel wird gewiss sehr leicht durch Subscription seiner Mitglieder die Summe zur Erbauung eines Leichenhauses zusammenbringen." — Reicht aber die Subscription nicht aus, so müssen entweder die Kosten aus Gemeindemitteln gedeckt oder von dem Vermögen der Kirchen bestritten werden. Leichenhäuser zum Gegenstande gewinnsüchtiger Speculationen zu machen, ist durchaus unrecht, denn die Kosten für die Aufbewahrung eines Verstorbenen im Leichenhause müssen so gering als möglich gestellt werden, damit man es desto allgemeiner benutzt und namentlich dem ärmeren Theile der Bewohner einer Stadt nicht gerade dadurch verschliesst. — Die Zahl der Einwohner von Frankfurt a. M. wird etwa, nach Abzug der jüdischen Bevölkerung, noch 40,000 Seelen betragen; für diese besteht seit 1828 ein Leichenhaus, welches für 10 Leichen eingerichtet ist und bis jetzt vollkommen ausreichte. Nimmt man nun an, dass in einer Stadt von 50,000 Einwohnern jährlich 1800 sterben, so würden auf jeden Tag etwa fünf, auf drei Tage also im Durchschnitt 15 Leichen kommen. Da wir nun im Allgemeinen annehmen können, dass eine Leiche nach dreitägiger Aufbewahrung im Leichenhause, also wenigstens 80 Stunden nach erfolgtem Tode, ohne Gefahr begraben werden kann, weil sie um diese Zeit schon in Fäulniss übergegangen ist, so würde ein Leichenhaus, welches 15 Leichen fasst, für eine Stadt von 50,000 Einwohnern hinreichen. Vier solcher Leichenhäuser würden also für eine Stadt wie z. B. Berlin genügend seyn; denn rechnet man jährlich 6000 Sterbefälle auf 200,000 Einwohner, so kommen im Durchschnitt 16 auf jeden Tag, also 48 auf drei Tage, und auf jedes der vier Leichenhäuser in drei Tagen 12 Leichen; da nun in den Frühjahr- und Herbstmonaten die Sterblichkeit bedeutender ist, so habe ich für jedes Leichenhaus drei Stellen mehr angenommen, was vollkommen hinreichen wird. Ausserdem können wenigstens sechs Leichen im Nothfalle in den Raum für übergehende Leichen beigesetzt werden. Nimmt man nun an, dass die Erbauung und Einrichtung eines Leichenhauses wie das eben beschriebene, dessen Plan ich auf der dritten Tafel mittheile, etwa 6000 Thaler kostet, so würden für 24,000 Thaler jene Leichenhäuser hergestellt werden können. Da die Kosten für die Aufbewahrung der Leichen in der Anstalt nur gering seyn dürfen, will ich für jede Leiche nur einen Thaler rechnen, und da Arme ganz unentgeltlich aufzunehmen sind, nehme ich an, dass 1000 Gestorbene diese Kosten nicht entrichten, dass also nur 5000 Thaler einkämen.

Berechnet man nun den Aufwand für Unterhaltung der vier Leichenhäuser, für Heizung und Erleuchtung, für ärztliche Aufsicht, für Wächterlohn u. s. w. etwa so, dass

1200 Thlr. für Heizung und Erleuchtung, à 300 Thlr.,
800 — für 4 Leichenwärter, die im Leichenhause frei wohnen, à 200 Thlr.,
600 — für 4 Aerzte, als Directoren der Anstalt, à 150 Thlr.,
200 — für 4 Hülfswächter, à 50 Thlr.,
200 — für etwaige Reparaturen.,
40 — für Unterhaltung des Rettungsapparates.,

also 3040 Thlr. im Ganzen jährlich ausgegeben werden, so behält man einen Ueberschuss von 1960 Thlrn., von denen, die Zinsen für das angewendete Capital, die zu 4 pr. Ct. 960 Thlr. betragen, abgezogen, 1000 Thlr. reiner Gewinn übrig bleiben. Legt man diese Summe gehörig an, so wird sie hinreichen, im Verlauf von 15 bis 20 Jahren das zur Fundirung der Anstalten gebrauchte Capital gänzlich abzutragen, und es können dann die Kosten für die Aufbewahrung von Leichen im Leichenhause bedeutend herabgesetzt werden.

Wendet man gegen diese Berechnung ein, dass nicht alle Verstorbene in den Leichenhäusern beigesetzt werden, so bemerke ich dagegen, dass man fürs erste nur ein oder zwei Leichenhäuser weniger zu errichten braucht, dass also die Kosten sich dann in demselben Verhältniss vermindern.

§. 10.

Der allgemeinen Einführung der Leichenhäuser auf dem platten Lande stellen sich theils durch die noch herrschenden Vorurtheile, theils durch die mit ihrer Einrichtung verknüpften Kosten bedeutende Hindernisse in den Weg. Sie sind aber nicht unübersteiglich und können bei gutem Willen hinweggeräumt werden. — Es versteht sich von selbst, dass von dem Bau eigens dazu bestimmter Häuser nicht wohl die Rede seyn kann, und dass man sich mit einer einfachern Einrichtung begnügen muss. Sollte es aber nicht möglich seyn, in jedem kleinern Dorfe eine heizbare Piece zu diesem Zwecke zu miethen oder an ein Haus anzubauen, und in dieser die Verstorbenen bis zum Begräbniss aufzustellen, welches nicht eher erfolgen dürfte, als bis von einem Manne, der mit den Zeichen der eintretenden Fäulniss bekannt gemacht worden ist*), die Erlaubniss dazu gegeben wird? — Da grössere Dörfer gewöhnlich einen Todtengräber haben, so liess sich gewiss leicht mit der Wohnung desselben ein Zimmer durch Anbau verbinden, in welchem die Leichen beigesetzt werden könnten, wenn die Gemeinde nicht reich genug wäre, um ein kleines Leichenhaus zu erbauen. Der Prediger oder Schullehrer des Orts hätten die Oberaufsicht zu führen. Da die Kosten für einen Wächter zu bedeutend werden würden, so könnte eine Klingel, die an die Hand des Todten befestigt und vor dem Fenster aufgehängt wird, wenigstens einigermaassen aushelfen und unsere Wecker ersetzen; die zunächst Wohnenden würden gewiss bei Ertönung derselben dem Erwachenden zu Hülfe eilen. — Wie überhaupt der Einfluss tüchtiger Prediger in jeder Hinsicht vortheilhaft in einer Gemeinde wahrzunehmen ist, so glaube ich auch in dieser Beziehung das Beste hoffen zu dürfen, wenn diese Männer, von der Wichtigkeit der Anstalt durchdrungen, ihn zum Gegen-

*) Mit allem Fleisse sage ich hier mit den Zeichen der Fäulniss und nicht mit denen des Todes. Der gemeine Mann, der jeden Verstorbenen als eine Bürde, deren er sich gern entledigen möchte, ansieht, darf deshalb gar nicht wissen, dass es andere Zeichen des Todes giebt als die Fäulniss.

stand öffentlicher Belehrung machen und darin dem Beispiel eines würdigen Geistlichen, Pastor Wallroth, folgen, der im Jahre 1798 bei Gelegenheit des Sonntags-Evangeliums, welches die Geschichte des Jaïrischen Töchterleins enthält, seiner Gemeinde einen Vortrag über die Trüglichkeit der Kennzeichen des Todes hielt. Diese Predigt ist unter dem Titel: „Nicht jeder Mensch ist todt, wenn er es auch scheint“, 1798, bei Schulze in Stollberg in Druck erschienen und enthält sehr viel Belehrendes.

FÜNFTES CAPITEL.

Ueber Gesetze, Anstalten und Vorrichtungen, die Leichenhäuser entbehrlich machen sollen.

§. 1.

Man hat behauptet, dass die bestehenden Verordnungen und Gesetze den Bau der Leichenhäuser überflüssig machen, und namentlich angeführt, dass in den meisten Staaten die Todtenbeschau bestehe, und ausserdem gesetzlich ein Termin, vor welchem kein Verstorbener begraben werden dürfe, festgestellt sey.

Der Zweck der Todtenbeschau ist der, durch eine genaue ärztliche Untersuchung bestimmt festzustellen, ob ein Entschlafener scheintodt oder wirklich todt sey. — Es lässt sich nicht läugnen, dass der Zweck dieser Anstalt vortrefflich ist, dass sie gewiss vielfachen Nutzen gestiftet und viele Missbräuche zerstört hat. Denn da die Abgeschiedenen bis zur Ankunft des Todtenbeschauers unverändert in dem Bette gelassen und als lebensfähig betrachtet werden müssen, wird schon dadurch der abscheulichen Sitte gesteuert, sie gleich, nachdem der letzte Athemzug geschehen, aus dem Bette zu reissen und in kalte, abgelegene Kammern auf Stroh oder Breter zu legen, oder wohl gar sie an letztere mit Stricken zu befestigen und dadurch den etwa noch glimmenden Lebensfunken gänzlich zu ersticken. — In den Ländern, wo Med.-Personen verpflichtet sind, die Todtenschau vorzunehmen, kann sie in gerichtlich-medicinischer Hinsicht grossen Vortheil gewähren, da gewaltsame Todesarten leicht von dem untersuchenden Arzte entdeckt werden können; sie kann in diesen Ländern auch wirklich die Gefahr, lebendig begraben zu werden, mindern und sie, wenn die Untersuchung gewissenhaft unternommen, und kein Verstorbener vor Eintritt der gänzlichen Fäulniss begraben wird, vielleicht gänzlich aufheben. Man bedenke aber, mit welchen Nachtheilen das Gesetz für die Bewohner des Hauses, in welchem ein Mensch verstarb, verknüpft ist, die der Nähe eines in Fäulniss übergegangenen Körpers und dadurch allen den sich aus demselben entwickelnden Ausdünstungen ausgesetzt sind; man bedenke, wie beengt die Wohnungen in Städten sind, wie oft selbst dem Bemittelten ein abgesonderter Raum fehlt, einen Verstorbenen bis zum Begräbniss ohne Gefahr aufzu-

stellen; wie Arme mit einer zahlreichen Familie oft auf eine Stube beschränkt sind und diese vielleicht Tage lang mit dem Verstorbenen theilen müssen. — Gewiss leuchtet dann Jedem ein, dass unendlich mehr Nachtheil als Vortheil durch die Todtenbeschau gestiftet wird, und dass, während man die Entschlafenen vor schrecklichen Leiden zu sichern sucht, man die Lebenden der grössten Gefahr aussetzt. Die streng durchgeführte Todtenschau macht die Leichenhäuser also nicht entbehrlich, da diese, ausser dem Hauptzweck derselben, das Lebendigbegraben zu verhüten, zugleich den grossen Nutzen haben, den Hinterlassenen ein anständiges, zweckmässig eingerichtetes Local darzubieten, wo sie ihre Todten ohne alle Gefahr für die Lebenden bis zum Begräbniss aufbewahren können. Deshalb hat man auch in Ländern, wo die Todtenbeschau gesetzlich eingeführt ist, noch ausserdem die Anlegung von Leichenkammern empfohlen. Der grösste Vorwurf für die Todtenbeschau ist aber der, dass man nicht bloss approbirte Aerzte oder Wundärzte, sondern sogar Leichenweiber und andere ungebildete Personen zu diesem Geschäfte anstellt und glaubt, dass diese nach einem kurzen Unterricht fähig wären, den wahren Tod vom scheinbaren sicher zu unterscheiden. Dadurch verliert das Institut all und jeden Werth, denn wie kann da, wo Aerzte mit grösster Vorsicht zu Werke gehen müssen, der Laie sich ein entscheidendes Urtheil anmaassen.

Ein anderer Vorwurf ist aber der, dass durchaus keine genaue Controle geführt werden kann. Es ist nur zu bekannt, wie oft die Todtenbeschau umgangen, und wie oberflächlich sie gewöhnlich vollzogen wird. In keinem der bestehenden Gesetze ist bis jetzt der Leichenbesichtiger verpflichtet, in allen Fällen die Fäulniss abzuwarten, alle Zeugnisse der Todtenbeschauer beruhen also auf Wahrscheinlichkeitsgründen, denn Niemand kann mit Bestimmtheit beweisen, dass vor Eintritt der allgemeinen Fäulniss der Tod wirklich eingetreten ist, da alle Zeichen desselben trüglich sind. Auch wird die Leichenbeschau gewöhnlich nicht mehrere Tage nach dem Ableben, sondern kurze Zeit, oft wenige Stunden nach dem Tode vollzogen, und der Todtenschein sogleich ausgestellt. Die grösste Gefahr, lebendig begraben zu werden, droht aber bei eintretenden Epidemieen, wo gesetzlich die schleunige Entfernung Verstorbener angeordnet werden muss, um das Leben ihrer Umgebungen nicht zu gefährden, und wo oft wenige Stunden nach dem gewiss oft nur scheinbar erfolgten Tode die Beerdigung vollzogen wird.

Eine wahrhaft sichere Leichenbeschau kann ohne Leichenhaus nicht bestehen. Ueberdiess ist sie nur in wenigen Ländern gesetzlich eingeführt, und selbst das preussische Ministerium hat wegen der vielen Schwierigkeiten und Kosten, die damit verknüpft sind, sich nicht entschliessen können, sie allgemein anzuordnen. — *Vid.* Koch's Gesetzsammlung, S. 529.

§. 2.

Fast in allen Ländern hat man Gesetze gegeben, die einen bestimmten Termin, vor welchem ein Verstorbener nicht begraben werden darf, feststellen. Die Zeit schwankt zwischen 36 und 72 Stunden. — Die Verordnung ist gewiss sehr zweckmässig und verhütet manches Unglück, zumal in mehreren Ländern ihr die Clausel beigefügt ist, dass bei alle dem das Begräbniss vor Eintritt sicherer Kennzeichen des Todes und namentlich der Fäulniss nicht vollzogen werden darf. Wozu aber dann die Frist von drei Tagen? Man befehle, dass keine Leiche begraben werde, ehe sie in Fäulniss übergegangen ist! Es liegt offenbar ein Widerspruch

in dem Gesetz, den sich der Arme, dessen Wohnung beschränkt ist, gern zu Nutze machen wird, um den Abgeschiedenen sobald als möglich los zu werden. Ueberdiess kann die Zeit leicht abgekürzt werden, da durchaus keine Controle existirt, zumal so viele Arme und Kranke auf dem Lande ohne ärztliche Hülfe dahin sterben. — Die Dauer des Scheintodes ist durchaus nicht auf eine gewisse Zeit zu beschränken, und der Termin von 72 Stunden ist in vielen Fällen viel zu kurz, da man Beispiele hat, wo Scheintodte nach acht Tagen noch erwachten, und neuerlich der Körper eines scheinbar Verstorbenen noch am neunten Tage positive Zeichen von Vitalität durch Blasenbildung am Rücken wahrnehmen und bis zum zwanzigsten Tage weder Leichengeruch, noch Todtenflecke bemerken liess. — Durch ungünstige Umstände kann diess Gesetz auch gänzlich aufgehoben werden; bei Epidemieen muss der Staat dafür sorgen, alle die Ansteckung begünstigenden Momente zu beseitigen. Dazu gehört namentlich die schnelle Entfernung der Verstorbenen aus den Wohnungen der Lebenden, die nach den meisten Gesetzen binnen 24 Stunden erfolgen muss. Wo aber kann man diese an Orten, die keine Leichenhäuser besitzen, sicherer ohne Gefahr für das öffentliche Wohl unterbringen als im Schoose der Erde? Wie viele Unglückliche mögen in solchen Zeiten ihren Tod erst im Grabe gefunden haben! —

Wir sehen also, dass auch dieses Gesetz, so wenig als das vorher erwähnte, Sicherheit vor der Gefahr, lebendig begraben zu werden, giebt, dass selbst da, wo beide Verordnungen streng durchgeführt werden, die Gefahr nicht aufgehoben wird, wenn nicht zugleich die Gesundheit der Lebenden gefährdet werden soll, und dass beide durchaus nicht hinreichen, die Nothwendigkeit, Leichenhäuser zu errichten, aufzuheben.

§. 3.

Eine den Leichenhäusern ziemlich ähnliche Einrichtung sind die, namentlich in Oesterreich, an oder bei Kirchen, und in Sachsen in den Privatwohnungen angelegten Leichenkammern.

Nach einem Befehl der K. K. niederösterreichischen Landesregierung, d. d. 10. Septbr. 1796, sollen diese Leichenkammern folgendermaassen beschaffen seyn:

1) sie müssen von Stein gebaut seyn;

2) vor den Fenstern müssen Drahtgitter befestigt seyn;

3) muss in jeder Leichenkammer ein Ofen stehen, um im Winter das Erfrieren Scheintodter zu verhindern;

4) auf dem Boden muss eine 6 bis 7 Zoll hohe Unterlage angebracht werden, um die Särge darauf zu stellen;

5) die Leichen müssen in den Särgen mit offenem Deckel und unbedecktem Gesicht liegen, Hände und Füsse dürfen nicht gebunden seyn;

6) bei den nächst Anwohnenden muss eine läutende Glocke befindlich seyn, deren Schnur von der Decke der Leichenkammer herunterhängt und an der einen Hand der Leiche befestigt wird, so dass bei der geringsten Bewegung des Scheintodten, wenn er in das Leben zurückkehrte, die Glocke läutet;

7) die Leichenkammer muss durch eine Lampe erleuchtet seyn;

8) die Thür des Eingangs, die von aussen verschlossen wird, muss von innen ohne Beschwerde zu öffnen seyn;

9) der Bau sowohl, als die Erhaltung der Leichenkammern geschieht auf Kosten der Kirche, bei Unvermögenheit derselben aber auf Kosten der Gemeinde, und wenn die letzte ebenfalls unvermögend seyn sollte, vom Kirchenpatron;

10) das Holz zur Beheizung und das Licht zum Beleuchten der Leichenkammer wird vom Sacristeiholz und Kirchenöle genommen. Wo aber aus mehreren Pfarrgemeinden Leichen in die Todtenkammern gebracht werden, da hat der Pfarrer derjenigen Kirche, bei welcher die Leichenkammer befindlich ist, sich mit den übrigen Pfarrern wegen des diessfälligen billigen Beitrages zu verstehen;

11) die Oberaufsicht über die Leichenkammer hat der Pfarrer der Kirche, bei welcher sie ist;

12) der Pfarrer überträgt die unmittelbare Aufsicht darüber entweder dem Kirchendiener, oder einem andern, nahe an der Kirche wohnenden, zuverlässigen Manne, welcher für die Reinhaltung und Auslüftung der Leichenkammer zu sorgen hat, weswegen ihm bei der Uebernahme der Schlüssel dazu einzuhändigen ist;

13) so oft eine Leiche in die Leichenkammer gebracht werden soll, muss Solches diesem Manne vorher gemeldet werden, damit zu ihrer Unterbringung die nöthigen Anstalten getroffen werden können;

14) mit jeder Leiche muss diesem Aufseher zugleich ein Zeugniss des Todtenbeschauers übergeben werden, worin der Name und die Wohnung des Gestorbenen, nebst der Stunde seines Hinscheidens, bemerkt seyn muss, weswegen die Todtenbeschauer angewiesen sind, bei jenen Verstorbenen, welche in die Leichenkammer übergesetzt werden, ihre Beschauzettel doppelt zu schreiben;

15) sobald die Leiche in die Leichenkammer überbracht worden ist, hat der Aufseher Folgendes auf der Stelle zu veranstalten.

a) der Deckel des Sarges muss sogleich aufgehoben und auf die Seite gesetzt werden;

b) die Leiche muss auf den für sie bestimmten Platz gestellt werden;

c) die allenfalls gebundenen Hände und Füsse der Leiche sind unverzüglich aufzulösen;

d) die von dem Glockenzuge herabhängende Schnur muss gespannt in die Hand der Leiche gegeben werden;

e) im Winter ist die Leichenkammer zu heizen;

f) bei Leichen aus fremden Pfarreien wird vom Aufseher ein Zettel mit dem Namen und der Anzeige der Pfarrei beigelegt, wohin die Leiche gehört;

16) der Aufseher muss den Pfarrer seiner Kirche benachrichtigen und den Beschauzettel aufheben;

17) der Aufseher hat die Todtenkammer öfters zu besuchen;

18) die ganze Nacht hindurch muss in derselben ein Licht brennen;

19) einem Jeden, der es verlangt, muss die Leichenkammer geöffnet werden, und den

Angehörigen einer Leiche ist es erlaubt, Tag und Nacht darin zu bleiben und Wiederbelebungsversuche anzuwenden;

20) nach Verlauf von 48 Stunden vom erfolgten Ableben kann die Leiche begraben werden;

21) wenn aber die Leiche eher in Fäulniss übergeht und Gestank von sich giebt; so hat der Aufseher diesen Umstand dem Pfarrer anzuzeigen, welcher nach gepflogener ärztlicher Untersuchung das Begräbniss früher anzuordnen hat. Im Gegentheil muss das Begräbniss aber auch nach 48 Stunden noch verschoben werden, wenn mit Grund vermuthet werden kann, dass der Tod noch nicht erfolgt sey, oder wenn der Arzt es verlangt;

22) den Todtenträgern, welche die Leiche aus der Wohnung des Verstorbenen in die Todtenkammer tragen, ist streng verboten, die Leiche mit Kalk zu bestreuen, und den Sarg eher zu schliessen als in dem Augenblicke, wo sie ihn wegtragen wollen; auch sind sie bei Strafe verpflichtet, sobald sie in der Leichenkammer ankommen, ihn wieder zu öffnen;

23) die Stadt- und Bezirksärzte müssen die Leichenkammern öfters untersuchen und von etwaigen Gebrechen Anzeige machen.

Durch eine spätere Verordnung derselben Behörde, d. d. 27. Septbr. 1805, wird befohlen, dass die Leichen aus dem Sterbehause nicht in verschlossenen, sondern offenen Särgen mit Beobachtung der gehörigen Vorsicht in die Leichenkammern gebracht werden sollen.

Der chursächsische Befehl vom 11. Febr. 1792 ordnet Folgendes an:

„Damit überhaupt Lebende den schädlichen Ausdünstungen der in die Fäulniss übergehenden Leichen so wenig als möglich ausgesetzt werden, so ist in jedem Hause, welches bewohnt wird, insofern es thunlich, zu Aufbewahrung der Leichen bis zu ihrem Begräbnisse, ein hiezu schickliches Behältniss, welchem durch Fenster- und Thüröffnung der Zugang freier Luft verschafft, und welches im Winter geheizt werden kann, zu bestimmen und bei Erbauung neuer Häuser von jedes Orts Obrigkeit darauf zu sehen, dass dergleichen Behältnisse mit angelegt werden mögen. Jedoch ist, wenn einige benachbarte Hausbesitzer, oder eine Commun zusammentreten und in einem von ihren Häusern, oder sonst in der Nähe, ein dergleichen Behältniss, oder auch ein besonderes Leichenhaus zu ihrem gemeinschaftlichen Gebrauche einrichten oder anlegen wollten, Solches thunlichermaassen zu befördern und zu unterstützen."

Hätte die K. K. österreichische Regierung in vorliegendem Befehle ausgesprochen, dass die in Leichenkammern ausgesetzten Todten nur nach Eintritt der Fäulniss bestattet werden dürften, hätte sie die Aufsicht einer verpflichteten Medicinalperson übergeben, so würden die Leichenkammern ihrem Zwecke entsprechen. Dann müsste aber natürlich die Zeit der Aufbewahrung, die auf 48 Stunden beschränkt ist, nicht bestimmt seyn. — Ein anderer wesentlicher Vorwurf gegen dieses Institut ist die Lage an oder nahe bei Kirchen, da nicht allein die bei der Fäulniss sich entwickelnden Gasarten Lebenden, zumal aber kränklichen Personen, leicht schaden, sondern auch bei ansteckenden Krankheiten den Ansteckungsstoff leicht verbreiten können. — Ueberdiess müssen die Kosten der Unterhaltung mehrerer Todtenkammern offenbar bedeutender seyn als die eines Leichenhauses.

Die Unmöglichkeit, den oben erwähnten Befehl der chursächsischen Regierung auszuführen, und die nachtheiligen Folgen für die Bewohner der Häuser, in denen sich solche Lei-

chenkammern befinden, liegen so klar am Tage, dass ich eine weitere Auseinandersetzung füglich übergehen zu können glaube, zumal der Befehl nie befolgt worden ist.

§. 4.

Da die Errichtung der Leichenkammern mit bedeutenden Kosten verknüpft ist, hat man sich Mühe gegeben, auf eine einfachere Weise, nämlich durch Vorrichtungen an den Särgen und Gräbern, die Gefahr, lebendig begraben zu werden, abzuwenden.

Meines Wissens machte der Pastor Passler zu Vechelde im Braunschweigschen in einem Schriftchen: Ueber einen leicht anwendbaren Beistand der Mechanik, um Scheintodte beim Erwachen im Grabe zu retten. Braunschweig 1798, den ersten Vorschlag der Art. Nach ihm soll durch eine Art Wecker der Leichnam mit der Kirchthurmglocke in Verbindung gesetzt werden.

Der Pastor Bock zu Stedten bei Erfurt empfahl im „Rathgeber für alle Stände, Bd. 1. 7. St. S. 542", die Todten, bei denen noch eine Spur von Verdacht, dass sie noch nicht völlig todt seyn könnten, übrig ist, wie gewöhnlich in einen Sarg zu legen, in dessen Deckel, da, wo der Kopf des Verstorbenen zu liegen kommt, eine Oeffnung gemacht wird. Der Sarg wird hierauf ins Grab gesenkt und einige Schuh hoch mit Erde bedeckt. In die Oeffnung des Sargdeckels aber wird eine Röhre von 3 bis 4 Zoll im Durchmesser gesteckt, welche so lang seyn muss, dass sie aus dem Grabe hervorragt, und über welcher ein kleines Dach steht, unter dem sich mehrere Glocken befinden, die durch einen geringen Zug in starke Bewegung gesetzt werden können. Durch die Röhre gehen zwei Faden, von denen an jede Hand des Begrabenen einer befestigt wird, und die zu den Glocken führen. Erwacht nun Einer im Grabe, so wird er gewiss die Hände zuerst bewegen und zugleich mit die über ihm hängenden Glocken. Diese Maschine muss 6 bis 8 Tage über dem Sarg stehen bleiben, oder wenigstens so lange, bis man durch die Röhre einen fauligen Geruch wahrnimmt, dann wird der Sarg vollends mit Erde bedeckt. Ein Wächter ist nöthig, um auf die Glocken Acht zu geben.

Die Vorrichtung, welche Poppe, in seinem Noth- und Hülfslexikon, Theil 1. S. 338 beschreibt, ist der oben erwähnten ganz ähnlich. Eine Röhre setzt den Begrabenen mit der Aussenwelt in Verbindung; sie muss eine Elle hoch über das Grab hervorragen, und ihr äusseres Ende eine Erweiterung, wie ein Sprachrohr, haben. Der Todtengräber muss öfters zusehen und zuhören, ob etwas im Grabe vorgehe. Bemerkt er binnen einigen Tagen keine Bewegung, so wird die Röhre abgeschraubt; durch die Röhre erhält der etwa Wiedererwachte nicht bloss Luft zur Respiration, sondern er kann auch durch dieselbe um Hülfe rufen. —

Noch unzweckmässiger ist es, wie Poppe, a. a. O. S. 335. empfiehlt, den Körper eines Verstorbenen, von dem man vermuthet, dass er wieder aufleben könne, in einen offenen Sarg in das Grab zu legen und letzteres mit einem leichten befensterten Dache so zuzudecken, dass es von unten herauf leicht zu öffnen ist. Da aber allerlei Zufälle dem Menschen hier schaden könnten, verwirft Poppe dieses Mittel und macht einen andern Vorschlag, der mehr Sicherheit geben soll. Er will nämlich, dass der scheinbar Todte in einem Sarge von sehr dünnem Holze in das Grab gesenkt werden und nun mit einer Lage Erde bedeckt werden soll. Neben den Todten soll ein Spitzhammer gelegt werden, mit dem sich der Wiedererwachte leicht aus dem Grabe herausarbeiten könne. —

Zur Kritik aller dieser oben beschriebenen Vorrichtungen erlaube ich mir folgende Worte unseres HUFELAND (Ueber die Ungewissheit des Todes, S. 32.) anzuführen:

„Da wir wissen, dass man leben und doch nicht schreien, ja dass man leben, denken und nicht das allergeringste Zeichen des Lebens von sich geben kann, ferner, dass der Zustand des wiederkehrenden Lebens ein äusserst hülfloser Zustand ist, indem wohl Wenige im Stande seyn werden, sich des Handwerkzengs zu bedienen, da ferner Kinder von alle dem gar keinen Gebrauch würden machen können, auch des Nachts, bei stürmischer Witterung, Donnerwetter u. s. w. das ängstliche Rufen des Begrabenen schwerlich gehört werden wird, anderer triftiger Gründe zu geschweigen, so sieht man sehr leicht, dass alle diese gutgemeinten Vorschläge ihre Absicht nicht erfüllen."

Erklärung der Abbildungen.

TAF. I.

Das Leichenhaus in Weimar.

Fig. 1. Seitenansicht.

Fig. 2. Vordere Seite.

Fig. 3. Grundriss des ersten Stockes.

A. der Leichensaal; ***B.*** das Wächterzimmer; ***C.*** die Sectionsstube; ***E.*** das Sargmagazin; ***D.*** Corridor, der dem Todtengräber als gewöhnlicher Eingang dient, und in welchem ein Herd mit Waschkessel angebracht ist; ***F.*** Corridor, durch welchen man durch den Haupteingang in den Leichensaal gelangt.

Fig. 4. Grundriss des oberen Stockes.

a) Unbewohnter Raum über dem Leichensaale; ***b)*** Zimmer des Arztes, in dem sich der Rettungsapparat und ein Bett befindet; ***c)*** Corridor, ***d)*** Küche des Todtengräbers; ***e)*** Stube und ***f)*** Kammer des Todtengräbers.

TAF. II.

Zur Einrichtung des weimarschen Leichenhauses.

Fig. 1. Weckerapparat.

a,a. Häkchen, welche an die Fingerhüte befestigt werden; ***b,b.*** ein Messingplättchen mit fünf Löchern, durch welche die Saiten zu den einzelnen Fingern laufen; ***c.*** Ring, zur Befestigung der fünf Saiten; ***d.*** eine Quetschschraube, um den Faden kürzer oder länger zu stellen; ***e.*** Rolle von Messing, über welche die Saite hin nach ***f.***, dem Stellhaken des Weckers, läuft; ***g.*** Seitenansicht des Weckers.

Fig. 2. Ein Fingerhut mit einem Eisendraht, der an seinem Ende hakenförmig gebogen ist, um ihn an die Häkchen bei ***a,a.*** der ***Fig.*** 1 anhängen zu können.

Fig. 3. Vordere Ansicht des Weckers.
Fig. 4. Ein Lager für die Leichen.
Fig. 5. Längendurchschnitt, um die innere Einrichtung des Lagers deutlich zu machen.
Fig. 6 und 7. Profile der Lager.

a. das keilförmige Wachstuchkissen zur Unterstützung des Kopfes; *b.* das convexe Wachstuchkissen, worauf die Leiche liegt; *c.* Leiste, auf welcher obige Kissen liegen; *d,d.* der mit Pech ausgegossene Kasten; *e,e,e,e.* der aus Weiden geflochtene Korb; *f,f,f.* Gestell, auf dem das Lager ruht.

TAF. III.

Plan zu einem Leichenhause.

Fig. 1. Hauptfronte des Gebäudes.
Fig. 2. Grundriss.

a. Corridor; *b.* Badezimmer, in dem der Rettungsapparat und ein Bett aufgestellt ist; *c.* der Leichensaal; *d.* das Sectionszimmer; *e.* Corridor; *f.* Zimmer für solche Leichen, die begraben werden können, oder wegen Fäulniss aus dem Leichensaale entfernt werden müssen; *g.* Corridor; *h* und *i.* Stube und Kammer für den Leichenwärter; *k.* Raum zu einem Nachtstuhle; *l.* das Wächterzimmer, welches bei *n* durch ein grosses Fenster mit dem Leichensaale in Verbindung steht; *m.* Küche des Leichenwärters.

Fig. 3. Giebelansicht.
Fig. 4. Querdurchschnitt, welcher mitten durch den Leichensaal geht; *a—b.* Abzugscanal für die verdorbene Luft; *c, d.* Canal, durch welchen reine Luft von aussen in den Leichensaal geleitet wird; dieser Canal öffnet sich im Leichensaale unter dem Ofen, damit die kalte Luft daselbst erst erwärmt werde; *g,g.* Lager für die Leichen; *h.* Fenster, durch welches die Wächterstube mit dem Leichensaale in Verbindung steht; *i.* Corridor.

Verbesserungen und Druckfehler.

S. 2. Z. 10. sind gewöhnlich ganz statt sind gänzlich.

S. 4. Z. 18. sowohl allein, als statt sowohl allein als.

S. 19. Z. 20. Wache statt Woche.

S. 35. Note. Z. 3. v. u. Zustimmung statt Zeugniss.

S. 37. Note. Auch für den Anbau eines Locales, in welchem in Fäulniss übergegangene Leichen bis zur Beerdigung aufgestellt werden, wird obige Behörde noch in diesem Jahre Sorge tragen.

Durch ein Versehen ist auf der dritten Kupfertafel *Fig.* 2 zwischen den Zimmern *f.* und *b.* ein weisser, leerer Raum, den man wohl für eine Thür, oder für ein Fenster halten könnte, geblieben; die beiden Zimmer dürfen aber weder durch das eine noch durch das andere mit einander in Verbindung stehen und sind ganz von einander getrennt.

Leipzig,
gedruckt bei J. B. Hirschfeld